

## Artikel

## Die Grazer Schule der Kriminologie

Eine wissenschaftsgeschichtliche Skizze

von Christian Bachhiesl

*Zusammenfassung*

Die Grazer Schule der Kriminologie war für die Institutionalisierung der Kriminologie als selbständige Wissenschaft von großer Bedeutung: 1912 gründete *Hans Gross* das europaweit erste kriminologische Universitätsinstitut, und v.a. während der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen stellten die Forschungen der Grazer Kriminologen sozusagen die Speerspitze dieser jungen Disziplin dar. In diesem Beitrag werden die Forschungsschwerpunkte der Grazer Kriminologie vorgestellt: Die Rückkoppelung der kriminologischen Forschung an die kriminalistische Praxis, die Kriminalbiologie, die Erstellung einer Kriminellen-Typologie, die Resozialisierung von Straftätern und die Verfeinerung kriminaltechnischer Verfahren waren zentrale Inhalte der Grazer Schule, deren Methodik durch eine betonte Interdisziplinarität gekennzeichnet war. Allerdings fußten die Ergebnisse der Grazer Schule auf z.T. irrationalen und intuitiven, sog. ganzheitlichen Denk- und Arbeitsweisen, was trotz der programmatischen Orientierung an v.a. natur- und rechtswissenschaftlichen Methoden zu den in der Kriminologie immer wieder auftretenden methodischen Widersprüchlichkeiten und Unsicherheiten führte. Derlei methodische Schwächen erleichterten das Einfließen politischer und weltanschaulicher Inhalte in die Kriminologie und sind aus wissenschaftsethischer Perspektive problematisch – gerade die Grazer Schule war zeitweise sehr eng mit der Politik verbunden. Nach dem Zweiten Weltkrieg verlor die Grazer Schule der Kriminologie an Bedeutung, was seinen Grund z.T. in der wachsenden wissenschaftlichen Differenzierung und Spezialisierung hatte, die es zunehmend schwieriger machten, dem *Gross'schen* Ideal einer systematisch umfassenden, »enzyklopädischen« Kriminologie gerecht zu werden. Die Kriminologie wurde im Jahr 1977 in das Institut für Strafrecht eingegliedert, seitdem kommt ihr an der Universität Graz nur mehr der Rang einer strafrechtlichen Hilfswissenschaft zu.

Schlüsselwörter: Kriminologie, Kriminalistik, Kriminalbiologie, Grazer Schule, Wissenschaftsgeschichte

*1. Allgemeines*

Der Entwicklung der Kriminologie, ihrer Methodik und ihrer Praxis wurde in jüngster Zeit viel Aufmerksamkeit gewidmet. Diese vielschichtige Disziplin, deren wissenschaftliche Selbständigkeit nach wie vor keine Selbstverständlichkeit darstellt, wird mittlerweile nicht mehr nur von Kriminalwissenschaftlern gleichsam als Vergewisserung der eigenen Forschungstätigkeit in ihrem geschichtlichen Werdegang rekapituliert; vermehrt widmeten und widmen sich Vertreter der Geschichtswissenschaft, v.a. der Rechts- und Wissenschaftsgeschichte, der geisteswissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Kriminologie und Kriminalistik. Dabei wurden verschiedene Schwerpunkte in den Mittelpunkt der Forschung gerückt: So wurde etwa versucht, die wissenschaftlichen und gesellschaftspolitischen Diskurse der Kriminologen nachzuzeichnen, die Einbettung der Kriminologie in biologistisch-sozialdarwinistische und späterhin rassistisch-eugenische Kontexte wurde deutlich gemacht, und die Rolle der Kriminologie als Herrschaftsinstrument der sich immer rascher modernisierenden Obrigkeit zur effektiveren Disziplinierung der Bevölkerung wurde ebenso ins Licht gerückt wie die Verknüpfung der Phänomene Verbrechen und (geistige) Krankheit, die häufig engen Beziehungen zwischen Kriminologie und Psychiatrie, die Stigmatisierung ganzer Bevölkerungsgruppen resp. »Subkulturen« als Kriminelle oder Degenerierte, die Funktion der Kriminologie als Stütze einer patriarchalischen Gesellschaftsordnung und viele an-

dere Aspekte der Kriminalwissenschaften mehr<sup>1</sup>. Ein zentraler strafrechtshistorischer und kriminalpolitischer Begriff ist dabei die »Strafrechtsreform«; mit diesem Stichwort ist eine rechts- bzw. kriminalwissenschaftliche und gesellschaftspolitische Diskussion angesprochen, die seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts währt, einen Höhepunkt in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen erreichte und heute – u.a. dank der Erkenntnisse der Hirnforschung – erneut im Aufschwung begriffen ist<sup>2</sup>. Dabei ging und geht es, grob gesprochen, um die Ersetzung des Schuldstrafrechts durch ein vorwiegend nach Aspekten der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und des Gesellschaftsschutzes ausgerichtetes System, das den Begriff der Gefährlichkeit an die Stelle der Schuld setzt und Strafen durch Sicherheitsverwahrung ersetzen will.

Diese knapp genannten Stichworte müssen hier genügen, um den wissenschaftsgeschichtlichen Hintergrund zu umreißen, vor welchem sich die Etablierung und Entwicklung der Grazer Schule der Kriminologie vollzog und den sie ihrerseits kräftig mitgestaltete. Die folgenden Ausführungen haben eine kurze Darstellung der Geschichte der in Graz von *Hans Gross* etablierten Kriminologie zum Inhalt, wobei besonderes Augenmerk auf die von den Vertretern dieser Schule gesetzten Schwerpunkte in der kriminologischen Forschung und in der kriminalistischen Praxis sowie auf die dabei zugrunde gelegten methodischen Konzepte gelegt werden soll. Die Darstellung beschränkt sich aus Platzgründen auf die Leiter des Grazer Kriminologischen Universitätsinstituts und umfasst den Zeitraum von der Gründung des Instituts im Jahr 1912 bis zur Schließung des Instituts bzw. bis zu seiner Eingliederung in das Institut für Strafrecht im Jahr 1977.

## 2. *Hans Gross*

*Hans Gross* (1847–1915) war der Gründervater der Grazer Kriminologie. Sein Engagement für die Verwissenschaftlichung der Verbrechensaufklärung zog für die Entwicklung der Kriminologie bedeutende Publikationen nach sich (so 1893 das »Handbuch für Untersuchungsrichter«, 1898 die »Criminalpsychologie« und ab 1898 die Zeitschrift »Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik«) und gipfelte schließlich in der Institutionalisierung dieser Disziplin auf universitärer Ebene: Im Jahr 1912 gelang es ihm, die Gründung eines Kriminologischen Instituts an der Karl-Franzens-Universität Graz durchzusetzen. *Gross* brachte den reichhaltigen Erfahrungsschatz aus seiner langen Laufbahn als Staatsanwalt, Untersuchungs- und Verhandlungsrichter in die Grazer Kriminologie ein; seine Persönlichkeit verlieh dieser Schule ein besonderes Gepräge<sup>3</sup>. Für die Grazer Schule der Kriminologie sollten die von *Hans Gross* getroffenen grundlegenden Entscheidungen von fundamentaler Bedeutung bleiben. Von besonderer Bedeutung war die von *Gross* angestrebte Verbindung der wissenschaftlich-theoretischen Ebene mit der Praxis der Verbrechensaufklärung. Diese Verbindung von Kriminologie und Kriminalistik bzw. Kriminaltechnik sollte während der gesamten Dauer seines Bestehens ein Kennzeichen des Grazer Kriminologischen Universitätsinstituts bleiben – in Graz wurden nicht nur Lehren über die Täterpersönlichkeit und eine Typologie der Kriminellen entworfen, die am Institut untergebrachte Kriminalistische Station trug durch die Erstellung von Gutachten ballistischer, graphologischer und sonstiger

- 1 Zur Geschichte der Kriminologie und Kriminalistik vgl. *Baumann* 2006; *Becker* 2002; 2005; *Becker & Wetzell* 2006; *Foucault* 1977; *Galassi* 2004; *Greve* 2004; *Löschper* 1999; *von Mayenburg* 2006; *Müller* 2004; *Naumann* 2006; *Ritter* 2005; *Simon* 2001; *Strasser* 2005; *Uhl* 2003; *Vec* 2002; 2006; *Wetzell* 2000.
- 2 Zur aktuellen Diskussion um den Widerstreit zwischen Willensfreiheit bzw. Determinismus und die daraus folgenden Konsequenzen vgl. *Gschwend* 2005; *Lüderssen* 2004; *Kröber* 2004; *Czerner* 2006.
- 3 Zu Leben und Wirken von *Hans Gross* vgl. *Kocher & Mühlbacher* 2007; *Kocher* 2003; *Gross & Grosse* 2005; siehe auch die diesbezüglichen Literaturangaben in *Bachhiesl* 2005.

kriminalltechnischer Art tatkräftig zur Aufklärung von Verbrechen und zu deren strafrechtlicher Ahndung bei<sup>4</sup>.

Ein weiteres von *Hans Gross* grundgelegtes Element blieb für die Grazer Kriminologie kennzeichnend: der breit angelegte methodische Zugang. *Gross* verstand die Kriminologie als eine Art »Überwissenschaft«, die Erkenntnisse und Methoden von vielen verschiedenen Fachwissenschaften in sich vereinen sollte. Selbst Autor einer »Criminalpsychologie«, bemühte sich *Gross*, die Forschungsergebnisse der damals jungen und sich rasant entwickelnden Psychologie der Kriminologie dienstbar zu machen, und auch auf vielen anderen Fachgebieten verlangte er vom Kriminologen eine Kenntnis des jeweiligen Grundlagenwissens. Die Kriminologie sollte nach dem Verständnis von *Gross* alle Aspekte der komplexen Phänomene »Verbrechen« und »Verbrecher« erfassen, und so verlangte er vom Kriminologen eine Einsicht nicht nur in juristische, sondern auch in geistes- und kulturwissenschaftliche sowie in naturwissenschaftliche Fachbereiche. Besondere Bedeutung maß *Gross* den »exakten«, auf Beobachtungen und Messungen beruhenden Methoden der Naturwissenschaften zu, die er auch für die Arbeit des Kriminologen als fundamental erachtete<sup>5</sup>; es war *Gross* ein Anliegen, »wirklichen, naturwissenschaftlichen Zug in die Disciplin und ihre Anwendung zu bringen«<sup>6</sup>. Unter naturwissenschaftlicher Methode verstand er die Schaffung von reproduzierbaren Versuchsanordnungen, deren Elemente verändert werden sollten. Die so erzielten Abweichungen in den Versuchsergebnissen sollten dann in Bezug auf die Aussagekraft der hinter den Versuchsanordnungen stehenden Grundannahmen analysiert werden<sup>7</sup>. Der Vorbildwirkung, die die exakt genannten Naturwissenschaften zu jener Zeit ausstrahlten, konnte sich auch *Gross* nicht entziehen. Er versuchte auch, die Ergebnisse der zeitgenössischen Biologie, die v.a. durch die Evolutionslehren von *Charles Darwin* mächtige Impulse erhalten und sich zu einem Leitbild für moderne Wissenschaft emporgeschwungen hatte, für die Kriminologie nutzbar zu machen; besonders wichtig schien ihm *Darwins* Werk über den »Ausdruck der Gemüthsbewegung bei Menschen und Thieren« zu sein<sup>8</sup>. Aber auch ältere Wissenschaftszweige wie etwa die Physiognomik suchte er kriminologisch zu verwerten<sup>9</sup>. – Kurzum, *Hans Gross* forderte vom idealen Kriminologen, sich mit Psychologie, Medizin, Chemie, Physik, Biologie, Anthropologie und vielen anderen Wissenschaftszweigen vertraut zu machen. Es war ihm ein Anliegen, die oft genug leider nur allzu breite Kluft zwischen den einzelnen Disziplinen, die für die Verbrechensbekämpfung von Relevanz waren, zu überbrücken – diesem Brückenschlag sollte sein »Archiv für Kriminalanthropologie« dienen, das offen für Beiträge verschiedener fachwissenschaftlicher Provenienz war und etwa als Publikationsorgan für *Karl Jaspers*' Dissertation »Heimweh und Verbrechen« diente<sup>10</sup>.

»Stammwissenschaft« der Kriminologie war und blieb nach *Gross* jedoch die Rechtswissenschaft, im Rahmen derer in Graz die Ausbildung zum Kriminologen erfolgte, waren doch das Kriminologische Institut und das diesem angegliederte Kriminalmuseum in der rechtswissenschaftlichen Fakultät beheimatet. So offen *Hans Gross* für Anregungen und Hilfe-

4 Einen Überblick der Geschichte der Grazer Kriminologie v.a. in personaler und institutioneller Hinsicht bietet *Probst* 1987.

5 Zum Vertrauen in die prinzipielle Messbarkeit der Welt und auch des Menschen vgl. *Theile* 2005; *Gould* 1988.

6 *Gross* 1898, 12.

7 Vgl. *Bachhiesl* 2007 a, 46–53.

8 *Darwin* 1872; *Gross* verwendete die deutsche Ausgabe von 1884.

9 Vgl. *Bachhiesl* im Druck a.

10 *Jaspers* 1909.

stellungen von Seiten anderer Wissenschaften auch war, die Rechtswissenschaft war ihm der Boden, in dem die Kriminologie zu wurzeln hatte<sup>11</sup>.

Diese grundsätzliche Bindung der Kriminologie an die Rechtswissenschaft zeigte sich beispielsweise in der Ablehnung einer nach *Gross'* Begriffen zu anthropologisch ausgerichteten Kriminologie, wie sie etwa von *Cesare Lombroso* (1836–1909) und der ihm folgenden Schule der Kriminalanthropologie vertreten wurde. *Gross* distanzierte sich von der Kriminalanthropologie *Lombroso'scher* Prägung, da ihm diese zu wenig exakt vor- und allzu leichtfertig mit vagen Zuschreibungen umging: »Das hat zu ganz landläufigen Beobachtungen geführt, indem wir von rohen, thierischen, leidenschaftlichen, gescheidten Gesichtern und von ordinären, nervösen, durchgeistigten Händen sprechen, es hat aber auch geradeaus zu wissenschaftlicher Verwertung dieser Erscheinungen geführt, die dann z.B. in der Form des ›Verbrecherstignas‹, wie es *Lombroso* und seine Leute behaupten, in moderner Zeit Schiffbruch erlitten hat, weil man aus ungeklärtem, dürftigem und nicht gesichtetem Material vorschnelle Schlüsse zog«<sup>12</sup>. Die Ablehnung der Kriminalanthropologie *Lombrosos* durch *Hans Gross* wurde für die Grazer Schule der Kriminologie konstitutiv, auch *Gross'* Nachfolger sollten sich dagegen verwehren, im Kriminellen eine eigene Unterart des Menschen zu sehen. Hier ist allerdings anzumerken, dass das Festhalten an einem formal-juristischen Verbrecherbegriff lediglich von programmatischer Bedeutung war. Auch wenn *Gross* und seine Nachfolger in Graz davon sprachen, dass die Kriminellen nicht eine durch besondere körperliche und charakterliche Stigmata gekennzeichnete Abart des Menschen darstellten, sondern hauptsächlich dadurch definiert würden, dass sie das Strafgesetz übertreten hatten, brachten sie die Kriminellen immer wieder in Verbindung mit eben diesen angeblichen verbrecher-spezifischen Kennzeichen, die in ihrer Argumentation trotz der grundsätzlichen Abkehr von der Lehre *Lombrosos* manchmal die entscheidende Rolle spielten. Nur ein Beispiel soll hier diese Widersprüchlichkeit im Denken von *Hans Gross* demonstrieren: seine Beurteilung der »Zigeuner«.

*Hans Gross'* Ausführungen über die »Zigeuner« sind ein schönes Exempel dafür, wie auch ein sorgfältig erwägender und alles mehrmals überdenkender, durch jahrzehntelange praktische Erfahrung gewitzter Kriminologe simplen Klischees aufsitzen und eben jene »voreiligen Schlüsse« ziehen kann, die er *Lombroso* zum Vorwurf gemacht hatte. *Gross* widmet den in der Romantik noch als »fahrendes Volk« idealisierten ethnischen Gruppierungen der »Zigeuner«<sup>13</sup> den IX. Abschnitt seines »Handbuchs für Untersuchungsrichter«, und schon in der Überschrift dieses Abschnitts tut er kund, dass er das »Wesen« dieser Menschen begriffen habe: »Die Zigeuner; ihr Wesen, ihre Eigenschaften«<sup>14</sup>. Zunächst konstatiert *Gross*, dass die »Zigeuner« überall und allezeit dieselben körperlichen und charakterlichen Merkmale aufwiesen: »Sie haben sich im Laufe der Jahrhunderte über alle Lande verstreut: aber gleichgeblieben sind sie auch heute einander überall, gleich in Gestalt, Gesicht, Sprache, Thun und Treiben«<sup>15</sup>. In *Lombroso'scher* Manier zählt *Gross* dann gleichsam anthropologische Merkmale auf, die die »Zigeuner« auszeichneten; in charakterlicher Hinsicht spricht er ihnen Untreue und Unberechenbarkeit zu. Einige negative Charaktereigenschaften seien aber stets vorhanden:

»Man wird also, um auf die Zigeuner zu kommen, mit denen wir zu thun haben, bei der ganzen citierten Schilderung um eine gewaltige Stufe nach abwärts gehen und außer der unüberwindlichen Trägheit und gewiss hochentwickelten Rachsucht und Grausamkeit noch einer Eigenschaft gedenken müssen, die der Zigeuner im hervorragendsten Maße besitzt: seiner ganz ungläublichen und geradezu

11 Zur Methode von *Hans Gross* vgl. *Bachbiesl* 2007 b; 2005, 23–40; *Grafl* 2003; *Mühlbacher* 2007.

12 *Gross* 1898, 56.

13 Eine knappe Charakterisierung der »Zigeuner« findet sich in *Haarmann* 2004, 267–269 (s.v. Roma), 294 (s.v. Sinti); *Guter* o.J., 411 f. (s.v. Zigeuner).

14 Vgl. *Gross* 1894, 328–349.

15 *Gross* 1894, 328.

unbegrenzten Feigheit. Dieser Grundzug im Wesen des Zigeuners ist aber gerade für den Criminalisten der wichtigste, da man bei Beurtheilung des Charakters eines Zigeuners, seines Vorgehens, seiner Absichten, Motive und Ziele, sowie bei der Frage darüber, ob eine bestimmte That von Zigeunern verübt wurde, sich stets von dem Gedanken leiten lassen muss, dass die Begriffe Zigeuner und Feigheit unzertrennlich sind«<sup>16</sup>.

Diese Textstelle demonstriert auf der einen Seite *Gross'* Akribie und geradezu pedantische Vorgehensweise: Er versucht, alles möglicherweise Relevante zu berücksichtigen, aber nichts wird um seiner selbst Willen in Erwägung gezogen – alles, die kleinste Nebensächlichkeit wie die pauschalste Zuschreibung, hat der Aufklärung von Kriminalfällen zu dienen. Diese hartnäckige und ubiquitäre Betätigung kriminalistischen Spürsinns hat *Hans Gross* in der Praxis der Verbrechensbekämpfung oft zum Erfolg verholfen. Ein charakteristischer Zug von *Gross* war gerade jene Bereitschaft, stets und überall nach Spuren und Sachbeweisen Ausschau zu halten und auch aus den belanglosesten Nebensächlichkeiten auf kriminelle Machenschaften zu schließen. In der psychologisierenden Literatur wurde er wegen dieser »zwanghaften Vorliebe ... für Spuren, Reste usw.« mit *Sherlock Holmes*, wohl einem der berühmtesten literarischen Detektive, verglichen, und ihm wurde unterstellt, die »analsadistische Periode« nie überwunden zu haben: »Kein Zug, der nicht dem Bild des analen Charakters mit zwangsneurotischen Zügen entspricht, wie er seit Freud der modernen Psychologie nur allzu gut bekannt ist«<sup>17</sup>. *Gross'* kriminalistische Umtriebigeit und sein Scharfsinn riefen häufig, aber – wie man sieht – nicht ausschließlich Bewunderung hervor, diese Eigenschaften bildeten jedoch fraglos die Grundlage für seinen ausgezeichneten Ruf als Verbrechenaufklärer.

Auf der anderen Seite führte die nicht selten etwas leichtfertige Generalisierung solcher scharfsinnigen Schlüsse und Erwägungen, die manchmal eher an Bauernschläue denn an wissenschaftlich-methodisches Vorgehen erinnern, zu allzu pauschalen und unhaltbaren kriminologischen Theorien. *Hans Gross* hatte als Untersuchungsrichter mit Schlüssen aus Alltagsbeobachtungen und Volksweisheiten erfolgreiche kriminalistische Arbeit geleistet – als er aber versuchte, diese »Methode« auf eine Kriminologie mit wissenschaftlichem Anspruch zu übertragen, erzielte er höchst fragwürdige Ergebnisse. Den »Zigeunern« etwa schrieb er nicht nur die genannten Charaktereigenschaften zu, er behauptete auch, dass sie über körperliche Eigenschaften verfügten, die weit über die Fähigkeiten der restlichen Menschheit hinausgingen:

»Auch in Bezug auf seine körperlichen Eigenschaften und Fähigkeiten will der Zigeuner nicht so beurtheilt sein, als ein anderer Mensch. Dies gilt namentlich bei der Frage, ob etwas für einen Menschen »möglich ist oder nicht«. Man wird ziemlich sicher im allgemeinen sagen können, ob ein Mensch dies oder jenes thun kann, beim Zigeuner kann man das niemals mit Sicherheit sagen und man thut wahrlich am besten, wenn man dem Zigeuner alles zutraut«<sup>18</sup>.

Das klingt beinahe so, als ob *Hans Gross* den »Zigeunern« zugetraut hätte, geradewegs durch steinerne Kerkermauern hindurch in die Freiheit zu spazieren. In der Tat zugetraut hat er ihnen eine phänomenal schnelle Wundheilung. Sollte etwa der Zeitpunkt, zu welchem einem »Zigeuner« eine frisch vernarbte Wunde zugefügt wurde, ungewiss sein, so »wird man bei der Beantwortung dieser Frage gut thun, wenn man ein gutes Stück von der sonst normalen Zeit abzieht, »denn«, wie mir ein erfahrener Chirurg sagte, »beim Zigeuner kann man zuschauen, wie seine Verletzung zuwächst«<sup>19</sup>. Mit diesem Hinweis auf die beinahe schon als

16 *Gross* 1894, 329 f.

17 *Reiwald* 1948, 138 ff.

18 *Gross* 1894, 346.

19 *Gross* 1894, 347 f.

magisch zu bezeichnenden Wundheilungskräfte der »Zigeuner«, die ja in mancherlei Hinsicht als Zerrspiegel der bürgerlichen Wertvorstellungen und oft genug als Sündenböcke dienen mussten<sup>20</sup>, sei der Exkurs zum Widerspruch in *Gross'* wissenschaftlicher Methode – einerseits wies er die Kriminalanthropologie *Lombroso'scher* Prägung zurück, andererseits verfuhr er selbst nach ähnlichen Mustern – beendet. Und der darüber hinaus bestehende Widerspruch zwischen rigidem wissenschaftlichem Positivismus (*Gross* war überzeugt davon, bei genauer Beobachtung und richtigem methodischem Zugang stets die »Wahrheit« herausfinden zu können) und manchmal intuitiven oder gar irrationalen Herangehensweisen an wissenschaftliche Probleme ist vielleicht nicht bloß ein Charakteristikum der Kriminologie zur Zeit von *Hans Gross*, sondern der Wissenschaft überhaupt<sup>21</sup>.

Eine kurze Notiz zu den kriminalpolitischen Positionen, die *Hans Gross* einnahm, soll die Ausführungen zum Grazer »Vater der Kriminologie« beschließen: *Gross*, der dem Umfeld der von *Franz von Liszt* inspirierten »modernen Schule« zugerechnet werden kann<sup>22</sup>, war ein Fürsprecher einer Reform des damals geltenden Schuldstrafrechts, das er als mangelhaft empfand. Dieses Strafrecht, das auf die dem Kriminellen vorwerfbare Schuld abstellte, könne nur auf eine Gruppe von Kriminellen problemlos angewandt werden, und zwar auf die »wirklichen Verbrecher«, also die geistig gesunden und »normalen« Menschen, »die imstande sind, die Hemmungsvorstellungen gegen die Tat, zumal die Strafe, nach ihrer Bedeutung als Energie dynamisch richtig einzuwerten«. Auch die geisteskranken Kriminellen stellten kein Problem für die Strafrechtspflege dar, da sie in den Zuständigkeitsbereich der Psychiatrie und nicht der Justiz fielen. *Gross* definierte aber noch zwei weitere Gruppen von Kriminellen, nämlich die »psychopathisch Degenerierten«, die nur vermindert zurechnungsfähig seien, und die »einfach Degenerierten«, die »antisozial und gemeinschädlich erscheinen«, also in geistiger Hinsicht zu schwächlich seien, um eingesperrt zu werden, andererseits aber zu wenig geisteskrank seien, um einen Fall für die Psychiatrie darzustellen<sup>23</sup>. *Gross* spricht hier das zu seiner Zeit heftig diskutierte Thema der »moral insanity« an, das unter anderem Namen (soziale Persönlichkeitsstörung, Psychopathie) auch heute noch bzw. wieder aufgeworfen wird<sup>24</sup>. Für den Umgang mit den »psychopathisch Degenerierten« hatte *Gross* keine Empfehlung parat, jedoch schlug er vor, die »einfach Degenerierten« der seines Erachtens »purifizierenden und stärkenden Wirkung der natürlichen Zuchtwahl« auszusetzen, d.h. sie an einen Ort fernab jeglicher Zivilisation zu verfrachten, »sie in einfache, natürliche Verhältnisse zu bringen und sie sich selbst zu überlassen, das heißt für die einfach Degenerierten ist Deportation das einzige Heilmittel, sie ist für die Gesellschaft der einzige denkbare Schutz«<sup>25</sup>. *Gross* dachte also an eine durchaus einschneidende Umgestaltung des Strafrechts. Allerdings konnte er seine diesbezüglichen Absichten nicht mehr in die Tat umsetzen: 1915, im dritten Jahr nach der Gründung des Instituts für Kriminologie an der Grazer Universität, verstarb *Gross* an den Folgen einer Lungenentzündung. Es blieb sein Verdienst, »das erste

20 Vgl. *Samer* 2003.

21 Die nur allzu leicht ausufernde Frage nach dem Wesen von Wissenschaft soll hier jedoch gar nicht erst aufgeworfen werden; zur Thematik »Wissenschaft, Wertung und Wahrheit« vgl. etwa *Feyerabend* 1976; *Gadamer* 1990; *Gloy* 2004; *List* 2007; *Mittelstraß* 1982; *Chalmers* 1999; 2001; *Pernkopf* 2006; *Taylor* 1996; *Weissmahr* 2006; *Whitehead* 1988.

22 Vgl. *Müller* 2004, 154 f.

23 *Gross* 1908 b, 10.

24 Vgl. *Pauen* 2007, 210 ff.

25 *Gross* 1908 b, 10; vgl. auch *Gross* 1908 a; zu Plänen betreffend die Errichtung von Sträflingskolonien auf Adria Inseln vgl. *Dienes* 2007.

kriminologische Universitätsinstitut in Europa<sup>26</sup> begründet und der Grazer Schule der Kriminologie internationale Anerkennung verschafft zu haben.

### 3. Adolf Lenz

*Hans Gross'* Nachfolge als Leiter des Grazer Kriminologischen Instituts und als Direktor des diesem angeschlossenen Kriminalmuseums trat *Adolf Lenz* an. *Adolf Lenz* (1868–1959) war wie *Hans Gross* Jurist, anders als Letzterer kam er allerdings nicht aus der Praxis der Verbrechensaufklärung. Der aus Wien stammende *Lenz* hatte an den Universitäten Freiburg (Schweiz) und Czernowitz Professuren für Strafrecht bekleidet; im Jahr 1909 wechselte er an die Karl-Franzens-Universität Graz, wo er eine Professur für Strafrecht und Völkerrecht innehatte. Zunächst trat *Lenz* vor allem mit völkerrechtlichen Publikationen in Erscheinung, die u.a. den Minderheitenschutz und das internationale Wirtschaftsrecht zum Inhalt hatten<sup>27</sup>. Nachdem er 1916 die Nachfolge von *Gross* als Leiter des Kriminologischen Instituts angetreten hatte, widmete er sich vorzüglich der Kriminologie. Er konnte auf eine schon länger währende Beschäftigung mit der Entwicklung und Reform des Strafrechts verweisen<sup>28</sup>; im Zuge dieser Auseinandersetzung mit den Grundsätzen des Strafrechts war *Lenz* – wie viele seiner Zeitgenossen<sup>29</sup> – zu dem Schluss gekommen, dass das Schuldstrafrecht, wie es damals in Geltung stand (und modifiziert auch heute noch in Geltung steht), für eine angemessene Ahndung von Straftaten ebenso wenig tauglich sei wie für den ausreichenden Schutz der Gesellschaft vor Kriminalität. Zwar war *Lenz* der Auffassung, dass das Schuldprinzip nicht aufgegeben werden dürfe – ein Krimineller sei dann für eine Straftat zu bestrafen, wenn ihm die Schuld an der Begehung vorwerfbar sei; die bloße Gesellschaftswidrigkeit oder Gefährlichkeit sei also kein ausreichender Grund für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit. Allerdings – und hier verließ *Lenz* den Boden des geltenden Strafrechts – gehe es nicht an, die Schuld eines Täters auf bloß abstrakter Ebene zu behandeln. So viel das Strafrecht auf dem Gebiet der Definition und Dogmatik der Delikte geleistet habe, es habe sich mit dem Beharren auf einem fiktiven Durchschnittsmenschen als Maßstab für die vorwerfbare Schuld auf eine gar zu abstrakte und lebensfremde Ebene zurückgezogen: »Der überaus verfeinerten Lehre von der strafbaren Handlung steht eine unzulängliche Kenntnis des Subjektes strafbaren Handelns gegenüber. Unter Vernachlässigung der empirischen Grundlagen hat das Schematisieren zu einer abstrakten Vorstellung vom Täter als einem Menschen mit durchschnittlicher Einsicht und durchschnittlicher Widerstandskraft geführt«<sup>30</sup>.

Eine rein rechtliche Behandlung der Frage der Schuld eines Straftäters sei daher nicht ausreichend; das Verbrechen sei Teil des menschlichen Lebens und mit abstrakten Normen allein weder beschreib- noch bekämpfbar. *Lenz* sah in einer »biologischen« Herangehensweise den Schlüssel zum kriminologischen Erfolg, und so verschrieb er sich der Entwicklung eines neuen Wissenschaftszweiges, den er »Kriminalbiologie« nannte. Von der Kriminalanthropologie *Lombrosos* und seiner Nachfolger, die von der Existenz eines eigenen anthropologischen Typus des Kriminellen ausging (*homo delinquens*), distanzierte sich *Lenz* jedoch noch deutlicher, als dies *Hans Gross* getan hatte. *Lenz* beharrte auf der formaljuristi-

26 Göppinger 1980, 27.

27 Vgl. *Lenz* 1920; 1923.

28 Vgl. *Lenz* 1908; 1922.

29 Einen knappen, aber m.E. guten Überblick über die wichtigsten Inhalte der Diskurse zur Strafrechtsreform aus zeitgenössischer Sicht bieten die Aufsätze von *Hans Walter Grubbe*; vgl. *Grubbe* 1953, v.a. das mit der Überschrift »Zur Kriminalpsychologie« versehene Kapitel III (236–382) sowie das Kapitel IV (»Forensische Psychiatrie«, 383–442).

30 *Lenz* 1928 b, 3.

schen Position, dass die Überschreitung des Strafgesetzes bzw. eine gerichtliche Verurteilung das entscheidende Kriterium dafür bleiben müsse, ob ein Mensch als Krimineller zu definieren sei oder nicht. Insofern blieb *Lenz* Jurist, er ging »nicht von einem Verbrechertyp im Sinne Lombrosos aus«<sup>31</sup>; einen Studenten, der vermeint hatte, bei einem Strafgefangenen eine »Verbrecherschrift« feststellen zu können, wies *Lenz* barsch zurecht: »Es gibt weder einen Verbrechertypus, noch Verbrecherschriften!«<sup>32</sup>. Eine klare Absage an die Kriminalanthropologie also.

*Adolf Lenz* forderte jedoch eine umfassende, »kriminalbiologische« Beurteilung der Täterpersönlichkeit, die er als von Umwelt und Erbanlagen geformt sah, um die Schuld des Täters in all ihren Schattierungen erfassen zu können:

»So ist die Kriminalbiologie die Lehre von der individuellen Eigenart (Persönlichkeit) des Menschen, die nur aus seinem Werdegang, und dessen Tat, die wieder nur aus der Persönlichkeitslage und der Umweltlage zur Zeit der Tat erklärt werden kann. Daher erschöpft sich das Schuldproblem nicht in der Ermittlung und Bewertung des Aktuellen allein; es müssen die potentiellen Ursachen innerhalb der Persönlichkeit ermittelt werden. Erst die kriminalbiologische Betrachtung erschließt den wahren Schuldgrund, indem sie den Anteil der Persönlichkeit des Täters und der Umwelt an der Tat aufzeigt, indem sie in dem eigenartigen Gefüge (Struktur) der Persönlichkeit das Wesen der potentiellen Persönlichkeit erblickt«<sup>33</sup>.

Der Kriminelle sollte demnach nicht nur für seine Tat, sondern darüber hinaus für seine sog. »Persönlichkeitsschuld« bestraft werden: »Die *biologische* Betrachtung des Verbrechens sieht in der Gesinnung die Gesamtheit der Dispositionen des Täters oder, was dasselbe ist, die *Ganzheit der Persönlichkeit*; sie beschränkt den Begriff nicht allein auf die Willensdispositionen, da ihr das Verschulden nicht allein Willensdisposition, sondern *Persönlichkeitsschuld* überhaupt ist«<sup>34</sup>. Der in dem eben gebrachten Zitat verwendete Begriff der »Ganzheit« war zentral für die Kriminalbiologie des *Adolf Lenz*, der den Menschen als »Ganzheit« von Körper und Seele verstand und daher beide Bereiche bei der Erforschung der Schuld eines Straftäters berücksichtigt wissen wollte<sup>35</sup>. *Lenz* stützte sich hierbei auf die Lehren ganzheitlich orientierter Philosophen und Psychologen wie *Richard Müller-Freienfels* und *Ludwig Klages*. Die Anleitungen für das Verständnis der körperlichen Äußerungsformen der menschlichen Persönlichkeit entnahm *Lenz* vor allem den konstitutionsbiologischen Thesen *Ernst Kretschmers*, der in seinem Werk »Körperbau und Charakter« die von ihm postulierten Zusammenhänge von körperlichem Erscheinungsbild und Temperamentstyp darlegte<sup>36</sup>.

Die Kriminalbiologie hatte letztlich die Umgestaltung des Strafrechts zum Ziel; *Lenz* wollte Tätertypen ausarbeiten, denen die Kriminellen zugeordnet und nach deren jeweiliger Gefährlichkeit Art und Ausmaß der Strafe festgelegt werden sollten. Damit widersprach *Lenz* jedoch seiner deklarierten Absicht, einer formaljuristischen Definition von Verbrechen folgen zu wollen – wenn die Zugehörigkeit zu einem »biologischen« Typus entscheidend für die Strafe ist, so sind die den Verbrecher definierenden Kriterien nicht weit von den kriminalanthropologischen Ideen *Lombrosos* entfernt, und mit der Orientierung des zu reformierenden Strafrechts am bisher schon geltenden Schuldstrafrecht ist es nicht weit

31 *Lenz* 1927, 7.

32 Von *Lenz* in einem von Studenten ausgefüllten kriminalbiologischen Untersuchungsbogen angebrachte Randnotiz, zit. nach *Bachhiesl* 2005, 265.

33 *Lenz* 1931, 219.

34 *Lenz* 1928 a, 189.

35 Zum Begriff der »Ganzheit« und zu den Versuchen, »Ganzheit« in die Wissenschaft einzuführen, vgl. *Harrington* 2002; *Gloy* 1996; zur Rolle, die die »Ganzheit« im kriminologischen Diskurs unmittelbar nach 1945 spielte, vgl. *Baumann* 2006, 167 ff.

36 Vgl. *Kretschmer* 1926.

her. Und so bescheinigt die neuere Forschung *Adolf Lenz* nicht ohne Grund im Hinblick auf seine Versuche, traditionelles Strafrecht und Strafrechtsreform zu versöhnen, mit Hilfe »strafrechtsdogmatische[r] Verrenkungen« so gut wie »alle Register der Rabulistik gezogen« zu haben<sup>37</sup>.

Die Summe seiner Forschungsergebnisse legte *Lenz* in seinem Hauptwerk, dem »Grundriß der Kriminalbiologie«, nieder. Dieses 1927 in Wien erschienene Werk war die erste systematische Darstellung der Kriminalbiologie überhaupt und verschaffte *Lenz* eine führende Stellung unter den Kriminalbiologen seiner Zeit<sup>38</sup>; im selben Jahr wurde die »Internationale Kriminalbiologische Gesellschaft« gegründet, die ihren Sitz zunächst in Graz hatte und zu deren Vorsitzenden *Lenz* gewählt wurde<sup>39</sup>.

Mit der theoretisch-systematischen Fundierung dieses neuen Wissenschaftszweiges ließ es *Lenz* jedoch nicht bewenden; von Anfang an war die Grazer Kriminalbiologie mit Untersuchungen an Sträflingen gekoppelt gewesen. Die Untersuchungsergebnisse, penibel festgehalten auf sog. »Kriminalbiologischen Untersuchungsbögen«, boten ja die Grundlage der theoretischen Erkenntnisse von *Lenz*. Seit 1922 führte er an in kriminalbiologischer Hinsicht besonders interessanten Strahfänglingen der Grazer Justizanstalt Karlau Untersuchungen durch. Die Körper der Sträflinge wurden vermessen, ihre Lebensläufe wurden aufgezeichnet, und schließlich kam es zu einer Beurteilung ihrer Persönlichkeit; zu dieser gelangte *Lenz* mit Hilfe einer »intuitiven Schau« – er war der Überzeugung, sich in die Psyche eines untersuchten Sträflings »hineinversetzen« zu können: »Diese ›Anschauung‹, ein besonderer seelischer Akt, ist eine nicht weiter auflösbare Leistung. Sie besteht in dem ›Sich-hinein-versetzen‹ in ein fremdes Erlebnis oder gar in eine fremde Persönlichkeit als Ganzes«<sup>40</sup>. Da *Lenz* zeitweise als Rektor der Grazer Universität fungierte, ein umfangreiches Lehrprogramm zu absolvieren hatte und auch noch als Politiker tätig war (darauf soll weiter unten noch kurz eingegangen werden), band er Studierende der Rechtswissenschaften in seine Forschungen ein. Die Studenten recherchierten die Lebensläufe der Untersuchten und erstellten auch Persönlichkeitsprofile derselben. Für diese Zuträgerdienste erhielten sie dann ein Seminarzeugnis; *Lenz* übernahm die Ergebnisse der studentischen Arbeiten z.T. direkt für seine Publikationen.

Die Ergebnisse, die *Lenz* erzielte, erscheinen aus heutiger Sicht häufig als unwissenschaftlich und in mancherlei Hinsicht fragwürdig. Wie schon *Hans Gross* (und auch so mancher Kriminologe bzw. Kriminalpsychologe heute noch) verbrämte *Lenz* Alltagsbeobachtungen, vordergründig logisch erscheinende Schlüsse und bloße Behauptungen mit wissenschaftlicher Terminologie und mit dem gravitätischen Autoritätsanspruch des Fachmannes. Über die Persönlichkeit eines wegen Totschlags, Körperverletzung, Einbruchsdiebstählen und sonstiger Delikte (u.a. wegen »unbefugten Tragens der Uniform eines öffentlichen Beamten«) verurteilten Sträflings mit breiten Schultern und schmalen Hüften etwa urteilte er wie folgt:

»Der bereits im athletischen Körperbau in der relativen Überentwicklung des knöchernen Skeletts in Kopf und Gliedmaßen und des muskulären Schultergürtels einerseits, und der relativen Minderentwicklung des Rumpfes und der unteren Glieder andererseits symbolisierten körperlichen Gegensätzlichkeit entspricht die seelische in der Überempfindlichkeit des Ichkomplexes einerseits und in der Stumpfheit

37 Müller 2004, 270.

38 Als weitere »Kriminalbiologen der ersten Stunde« wären etwa *Rainer Fetscher*, *Ferdinand von Neureiter* und *Theodor Viernstein* zu nennen.

39 Zur Grazer Kriminalbiologie vgl. ausführlich *Bachhiesl* 2005; zur Geschichte der Kriminalbiologie im Allgemeinen vgl. *Hobfeld* 2002; *Höbtker* 2003; *Schoßleitner* 1991; *Simon* 2001.

40 *Lenz* 1927, 19.

des gesellschaftlichen Komplexes andererseits. Die Ichaffekte drängen bei mangelnder Beherrschung aus dem schwachen Gesellschaftskomplex zur Entladung nach außen«<sup>41</sup>.

Eine Kombination von breiten Schultern und dünnen Beinen spiegelt also ein seelisches Ungleichgewicht wider – so fragwürdig dieser simple Schluss aus heutiger Sicht auch wirken mag, *Lenz* fällt auf dieser Grundlage Entscheidungen, die für den Häftling durchaus von konkreter Relevanz sein konnten: Am Ende einer kriminalbiologischen Untersuchung wurde eine Prognose über das zukünftige Verhalten des Untersuchten gefällt. So mancher Häftling mochte geglaubt haben, seine Position durch die Bereitschaft, sich kriminalbiologisch untersuchen zu lassen, verbessern zu können, nur um dann festzustellen, dass er vom Kriminalbiologen unerbittlich intuitiv durchschaut worden war. Hier ist auf den außergewöhnlich gut dokumentierten Fall eines Sträflings hinzuweisen, der versuchte, mit *Lenz* in eine briefliche Konversation zu treten, um alle nur erdenklichen rechtlichen und philosophischen Themen mit dem Kriminologen zu erörtern. *Lenz* aber benutzte die Briefe dieses Sträflings, der den Namen *Josef Streck* trug, lediglich dazu, um aus ihnen kriminogene Persönlichkeitsmerkmale herauszulesen und um ihn nur noch gründlicher durchschauhen zu können; ansonsten verweigerte er die Kommunikation mit dem Sträfling. *Lenz* ging es eben um ein rein »wissenschaftliches« Erfassen der Täterpersönlichkeit. Jemanden »verstehen« zu wollen, bedeutet noch lange nicht, Verständnis für ihn aufzubringen<sup>42</sup>.

Durch die ihr zu Grunde liegende intuitiv-irrationale Methodik konnte *Lenz* die Kriminalbiologie zu einem Gefäß seiner Wertvorstellungen und Weltanschauung machen; größere gesellschaftspolitische Relevanz gewann die Kriminalbiologie und die Grazer Kriminologie jedoch durch den Umstand, dass *Lenz* auch in der Politik umtriebiger war. Zunächst Mitglied der Heimwehren, stellte er sich 1934 dem Regime *Kurt Schuschnigg*s zur Verfügung. Als einer von vier, ab 1935 dann fünf Vertretern der Wissenschaft gehörte *Lenz* dem Bundeskulturrat an und war somit ein Mandatar des österreichischen Ständestaates<sup>43</sup>. Als Bundeskulturrat hatte *Lenz* die Möglichkeit, auf die Gestaltung der Gesellschaftspolitik unmittelbaren Einfluss auszuüben – wir haben hier ein schönes Beispiel für die oft enge Verknüpfung von Wissenschaft und Politik vor uns. (Gerade die Kriminologie dient oft als Einfallstor für politische Intentionen, die sich gerne das Deckmäntelchen der Wissenschaftlichkeit umhängen, um ihren Botschaften mehr Glaubwürdigkeit zu verleihen; in Zeiten, die von Terrorangst und einem ausgeprägten Sicherheitsbedürfnis geprägt werden, ist dies nicht weniger der Fall als in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen<sup>44</sup>). Die wissenschaftliche wie die politische Karriere von *Lenz* endete jedoch abrupt mit dem Einmarsch deutscher Truppen und dem Anschluss Österreichs an das »Dritte Reich« im März 1938. Als Repräsentant des Ständestaates war der mittlerweile im 70. Lebensjahr stehende *Lenz* den Nationalsozialisten ein Dorn im Auge, und so musste er sämtliche Funktionen zurücklegen und sich in den Ruhestand begeben<sup>45</sup>.

Im Hinblick auf die Grazer Schule der Kriminologie aber blieb die von *Lenz* erarbeitete Kriminalbiologie von entscheidender Bedeutung; sie stellte einen Eckpfeiler der Krimino-

41 *Lenz* 1927, 71.

42 Vgl. hierzu *Bachhiesl* 2006.

43 Eine knappe Zusammenfassung der zentralen politischen Positionen des sog. Austrofaschismus und des österreichischen Ständestaates findet sich in *Besier* 2006, 205–217; ausführlicher *Binder* 1997; *Tálos & Neugebauer* 2005.

44 Vgl. *Bröckling, Krasmann & Lemke* 2004, 167–173 (s.v. Monitoring), 244–250 (s.v. Sicherheit), 257–262 (s.v. Terror).

45 Zur politischen Karriere von *Adolf Lenz* vgl. *Bachhiesl* 2005, 164–179; 2006, 181–186; *Enderle-Burcel* 1991, 145; *Wohnout* 1993, 211–218.

logie in Graz dar, auch wenn sie immer wieder an die wechselnden politischen Verhältnisse angepasst werden musste. Auf kriminalistischem und kriminaltechnischem Gebiet steuerte *Lenz* nicht wesentlich Neues bei. Die kriminalistische Stationstätigkeit lief während seiner Zeit als Leiter des Kriminologischen Universitätsinstitutes weiter, und die für die Erstellung von kriminalistischen Gutachten notwendigen technischen Gerätschaften wurden auf den Stand der Zeit gebracht. *Lenz'* bleibendes Vermächtnis jedoch war seine Kriminalbiologie.

#### 4. Ernst Seelig

Nachfolger von *Lenz* als Leiter des Kriminologischen Instituts war sein bisheriger Mitarbeiter *Ernst Seelig* (1895–1955). *Seelig* hatte seine Arbeit an der Grazer Kriminologie 1919 als unbesoldeter Assistent begonnen und offensichtlich die Wertschätzung von *Lenz* gewonnen, der sich für seine weitere Anstellung einsetzte, sodass *Seelig* schrittweise zum ordentlichen Assistenten, zum Universitätsassistenten, zum Privatdozenten, zum Universitätsdozenten und schließlich 1928 zum titularen außerordentlichen Professor aufrücken konnte. *Seelig* war während des Ständestaats Mitglied der Vaterländischen Front; als Österreich 1938 an Deutschland »angeschlossen« wurde, wechselte er aber geschickt die Fronten und stellte sogleich einen Antrag auf Mitgliedschaft in der NSDAP, welche ihm im Jahr 1941 dann auch gewährt wurde. *Seelig* verstand es, seine Karriere in der NS-Zeit voranzutreiben: 1939 wurde er zum außerplanmäßigen Professor ernannt und 1941 schließlich vom »Führer« als ordentlicher Professor auf Lebenszeit auf den Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht berufen. Zusätzlich übte er die Funktion des Direktors des Kriminologischen Instituts aus<sup>46</sup>.

Mit einer Arbeit über das Glücksspielstrafrecht habilitiert<sup>47</sup>, widmete sich *Seelig* ganz der Erforschung kriminologischer und strafrechtlicher Fragestellungen. Seine Forschungsergebnisse legte er in zahlreichen Aufsätzen und Büchern vor, die Themen wie das »Arbeitshaus«, die »Vernichtung lebensunwerten Lebens« und die »psychosexuelle Struktur des Zuhälters« zum Inhalt hatten<sup>48</sup>, und ausführlich setzte er sich mit der Aussageforschung auseinander<sup>49</sup>. Zwei Aufgabengebiete aber waren ihm ein besonderes Anliegen, und ihnen widmete er sich mit großer Energie. Diese Aufgabengebiete waren zum einen die Systematisierung und Zusammenfassung der Forschungsergebnisse und Lehrinhalte der Grazer Kriminologie, und zum anderen die Erstellung einer Typologie von Kriminellen.

Zunächst zur Typologie: In der Kriminologie gab es von Anfang an Bestrebungen, die Kriminellen nach Typen zu kategorisieren; es galt, die verschiedenen Verbrecher ihrem »Wesen« nach zu erfassen oder doch zumindest eine Orientierung für den praktischen Umgang mit verschiedenen Erscheinungsformen des Verbrechens zu gewinnen. Die Vielfältigkeit der Erscheinungsformen von Kriminalität müsse zwar, wie etwa *Gustav Aschaffenburg* festhielt, »wohl das Suchen nach den körperlichen und seelischen Eigenschaften des Verbrechens scheitern« lassen, dennoch aber könne man »bestimmte, charakterologisch einigermaßen einheitliche Verbrechertypen« konstatieren, welche sich »sehr wohl durch gewisse Eigenheiten von dem Normalmenschen unterscheiden«<sup>50</sup>. Zwar waren diese Kategorisierungen nicht selten in sich unschlüssig und nur schwer auf die realen Erscheinungsformen der Kriminalität anzuwenden, jedoch galt es als ein Desiderat der kriminologischen Forschung,

46 Zu Leben und Wirken *Ernst Seeligs* vgl. *Bachhiesl* 2005, 180–222.

47 *Seelig* 1923 a.

48 *Seelig* 1923 b; 1929 b; 1938.

49 *Seelig* 1929 a.

50 *Aschaffenburg* 1923, 194.

derlei Typologien auszuarbeiten, zum Teil unter Berufung (und mit Rückwirkung) auf psychiatrische und psychologische Typenreihen<sup>51</sup>.

Wie oben kurz umrissen, unterteilte bereits *Hans Gross* die Kriminellen in vier Gruppen, die nach Grad der geistigen Gesundheit bzw. der Degeneration gegliedert waren. Die Ausarbeitung einer Typologie von Verbrechern stellte – wie ebenfalls schon angesprochen – das finale Ziel der Kriminalbiologie *Lenz*'scher Prägung dar. *Lenz* war in seinem »Grundriß der Kriminalbiologie« zwar zu einer Darstellung verschiedener Elemente von sog. »Strukturtypen« und »Dispositionstypen« gelangt, war sich aber auch bewusst, dass seine Typeneinteilung nur »die am häufigsten beobachteten Typen (bringt), ohne daß eine erschöpfende Darstellung geplant ist oder auch nur als möglich betrachtet wird«<sup>52</sup>. *Ernst Seelig* setzte nun genau hier an und arbeitete eine Verbrechertypologie aus, die zwar das Vorhandensein von Mischformen und atypischen Kriminellen nicht leugnete, jedoch zu dem Ergebnis kam, dass die überwältigende Mehrzahl der Kriminellen einem von acht Haupttypen zugeordnet werden könne. Im »Journal für Psychologie und Neurologie« präsentierte *Seelig* 1931 erstmals seine Typenlehre; später überarbeitete er sie leicht und veröffentlichte sie 1949 nochmals in einem Buch, das außerdem eine von *Karl Weindler* durchgeführte empirische Untersuchung zu den in der Grazer Männerstrafanstalt Karlau einsitzenden Verbrechertypen enthielt und mit dem sinnigen Titel »Die Typen der Kriminellen« versehen war<sup>53</sup>. Bevor hier nun ein kurzer Überblick über *Seelig*'s Typen gebracht wird, sei darauf hingewiesen, dass *Seelig* – wie seit *Hans Gross* in der Grazer Kriminologie üblich – der Begriff des »Typus« in Abgrenzung gegen die Schule *Lombrosos* nicht als anthropologische Kategorie, sondern als Abstraktion von Merkmalen der sog. kriminellen Lebensvorgänge verstand: »Der Verbrecher« als irgendeine *variatio* der *species homo sapiens* existiert nicht«<sup>54</sup>. Die acht Haupttypen der Kriminellen nach *Seelig* waren nun<sup>55</sup>:

1. »Arbeitsscheue Berufsverbrecher«: Zu diesem Typus zählte *Seelig* z.B. »Gewohnheitsverbrecher« und »arbeitsscheue Kriminelle (Landstreicher, Dirnen u.a.)«; als allen »arbeitsscheuen Berufsverbrechern« gemeinsames Charakteristikum nannte *Seelig* eine Abneigung gegen Erwerbsarbeit und damit eine »asoziale Lebensform«.
2. »Vermögensverbrecher aus geringer Widerstandskraft«: Hierbei, so *Seelig*, handle es sich um Menschen, die zwar einen »sozialen Beruf« ausübten, aber gegenüber den sich bietenden Gelegenheiten zur Kriminalität nicht standhaft bleiben könnten. Dieser Typ umfasste u.a. »diebische Dienstnehmer«, »Defraudanten« (also Steuerbetrüger), »unredliche Beamte« und »die Dame aus sozial höheren Schichten, die auf der Straßenbahn schwarz fährt«.
3. »Verbrecher aus Angriffssucht«: In diesem Typus fasste *Seelig* alle Kriminellen zusammen, die durch erhöhte Aggressivität auffielen, u.a. »bäuerliche Wirtshausrauber«, »Krakeeler und Messerstecher« und das »böse Weib«.
4. »Verbrecher aus sexueller Unbeherrschtheit«: Darunter verstand *Seelig* die große Gruppe derjenigen, »die infolge mangelnder Beherrschung ihrer sexuellen Antriebe mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten«, u.a. »Notzüchter«, »Blutschänder«, »Pädophile« und »Exhibitionisten«.
5. »Krisenverbrecher«: *Seelig* erkannte, dass der Mensch im Laufe seines Lebens häufig Krisen ausgesetzt ist, so z.B. der »Pubertätskrise«, wirtschaftlichen Sorgen oder dem »Liebeskummer«, und daher kriminell werde. Zum Typus des »Krisenverbrechers« zählte er u.a. den »Mörder der schwan-

51 *Aschaffenburgs* Typen (Zufalls-, Affekt- und Gelegenheitsverbrecher, Vorbedachtsverbrecher, Rückfallsverbrecher, Gewohnheitsverbrecher, Berufsverbrecher) finden sich etwa beim Psychiater *Eugen Bleuler* wieder; vgl. *Bleuler* 1949, 401 ff.

52 *Lenz* 1927, 136.

53 *Seelig* 1931; *Seelig & Weindler* 1949.

54 *Seelig & Weindler* 1949, 4.

55 Vgl. *Seelig & Weindler* 1949, 2–17; *Seelig* 1951, 40–194.

- geren Geliebten«, den »Verbrecher aus Hörigkeit« und den »Rezeptfälscher und Vermögensverbrecher aus Rauschgiftsucht«.
6. »Primitivreaktive Verbrecher«: Manche Menschen könnten ihr Verhalten nicht »der Kontrolle ihrer Gesamtpersönlichkeit unterwerfen« und würden deshalb kriminell; so z.B. der »blindwütige Rächer« und der »Pyroman«.
  7. »Überzeugungsverbrecher«: Diese fühlen sich laut *Seelig* zum Begehen einer Tat gleichsam verpflichtet. Hierzu zählten der »politische Attentäter«, der »Duellant« und der »religiöse Sektierer«.
  8. »Verbrecher aus Mangel an Gemeinschaftsdisziplin«: *Seelig* fasste in diesem Typus u.a. die »Übertreter von Kriegsvorschriften« (also etwa Leute, die während des Zweiten Weltkriegs verbotener Weise »Feindsendern« gelauscht hatten), »Wirtschaftssaboteure«, »Verkehrssünder« und »leichtsinnige Raucher« (die etwa durch unachtsames Wegwerfen von brennenden Zigaretten Brände verursachten) zusammen.

Diese Typologie wurde zum Kernstück des *Seelig*'schen Verständnisses von Kriminologie; nach ihrem Muster ordnete er das Grazer Kriminalmuseum neu, das von *Hans Gross* in 32 Gruppen von *corpora delicti* gegliedert worden war, und auch die Kriminalbiologie richtete er auf seine acht Haupttypen von Verbrechern hin aus. Aus heutiger Sicht ist dazu freilich anzumerken, dass *Seelig*'s Typologie der Kriminellen in vielerlei Hinsicht als unwissenschaftlich und weltanschaulich motiviert zu bezeichnen ist; gerade dies macht sie zu einem lohnenswerten Gegenstand von rechts-, mentalitäts- und wissenschaftsgeschichtlichen sowie gesellschaftswissenschaftlichen Untersuchungen.

*Seelig* gestaltete die Kriminalbiologie nicht nur durch die Einführung seiner Tätertypologie um. Es wurde schon erwähnt, dass *Seelig* Mitglied der NSDAP war; er scheute auch nicht davor zurück, Elemente der NS-Ideologie in die Kriminalbiologie einfließen zu lassen. Und so reduzierte er die Bedeutung der körperlichen Examinationen nach dem Muster *Kretschmers*, denen er keinen großen Erkenntnisgehalt zusprach, und ersetzte die intuitive Ganzheitlichkeit von *Adolf Lenz* durch die im »Dritten Reich« hoch geschätzte Rassenbiologie. Penibel wurden nun in den kriminalbiologischen Untersuchungsbögen die Abstammung und die rassische Zugehörigkeit der untersuchten Sträflinge festgehalten. Aber mit der Untersuchung von Sträflingen hatte es nun nicht mehr sein Bewenden: *Seelig* intensivierte die von seinem Vorgänger *Lenz* (wenn auch in anderem ideologischen Kontext) initiierte Kooperation von Wissenschaft und Politik und stellte die Kriminalbiologie in den Dienst der nationalsozialistischen Vorstellungen von Rasse, Volk und Staat, wodurch sie zu einem Instrument der NS-Gesellschaftspolitik wurde<sup>56</sup>. Es wurden nun auch sog. »Gemischtrassige« untersucht, die Personen »deutschen Blutes« ehelichen wollten:

»Für das Grazer Institut hat sich außerdem in jüngster Zeit noch ein weiteres praktisches Betätigungsfeld ergeben, das allerdings über das Gebiet der Kriminologie hinausreicht, dessen Zusammenhang aber durch die biologische Methode gegeben ist, die das Institut seit Jahren bei seinen kriminalbiologischen Untersuchungen anwendet: Durch Erlaß der Landeshauptmannschaft Steiermark vom 2. Februar 1939 wurde dem Institut die Untersuchung der rassischen, seelischen und charakterlichen Eigenschaften von jüdisch-arischen Mischlingen übertragen, die im Gau Steiermark um gnadenweise Befreiung von den Bestimmungen der Nürnberger Gesetze oder um Genehmigung der Eheschließung mit einem Deutschblütigen ansuchen. Diese Untersuchungen, die allgemeinbiologisch und rassebiologisch wertvolles Forschungsmaterial liefern, führen nur scheinbar von der kriminologischen Forschungsarbeit weg: ein kriminalbiologischer Forscher, der seine Untersuchungen nur an Kriminellen durchführte, würde sogar einen methodischen Fehler begehen, da ihm die Parallelerfahrungen an nichtkriminellen Menschen fehlen. Daher sind allgemeinbiologische und rassebiologische Untersuchungen an bestimmten Gruppen

56 Zur Bedeutung von »Rasse« und »Erbgesundheit« in *Seelig*'s kriminologischen Konzepten vgl. *Bachhiesl* 2005, 202–222; zur in der Rassenbiologie wirksamen Ideologie vgl. *Becker* 1988; *Rickmann* 2002; *Weindling* 1989; *Weingart, Kroll & Bayertz* 1988.

von Nichtkriminellen, die in diesem Fall von den Bedürfnissen der Praxis aus veranlaßt wurden, auch für die kriminalbiologische Forschung eine wichtige Ergänzung«<sup>57</sup>.

Die Grazer Kriminalbiologie stellte sich der NS-Politik zur Verfügung und entwickelte sich so zu einer allgemeinen Rassenbiologie; im Gegenzug bekam sie die Möglichkeit, zu einer Art Leitwissenschaft aufzusteigen. Freilich brachte das Ende des Zweiten Weltkriegs auch das Ende der rassistisch ausgerichteten Kriminalbiologie mit sich; allerdings nicht auch das Ende der Kriminalbiologie überhaupt. Nach 1945 versuchten die Grazer Kriminologen, die Kriminalbiologie von den nunmehr belastenden Elementen der NS-Ideologie zu befreien – dazu jedoch weiter unten mehr. Hier ist noch darauf hinzuweisen, dass *Seelig* in gewissem Sinne der zu seiner Zeit sehr gebräuchlichen Auffassung verpflichtet war, das Verbrechen sei wie eine Krankheit zu bewerten und der Verbrecher somit wie ein Kranker zu behandeln<sup>58</sup>. Anders als manche seiner Zeitgenossen war *Seelig* nicht der Ansicht, das Verbrechen befallende Menschen wie ein Fieber und zwinge ihn, eine Untat zu begehen; er erkannte, dass eine derartige Argumentation den Kriminellen von jeglicher Verantwortung befreien könnte – wer kann denn schon etwas dafür, dass er vom Fieber befallen wird? Es widerstrebte *Seelig* also, im Verbrecher einen unschuldig von einer Krankheit Infizierten und im Verbrechen lediglich »die Folge einer Störung in der Harmonie zwischen ›Reiz‹ und ›kritischer Vernunft‹«<sup>59</sup> zu sehen. So ganz wollte er aber vom Bild des Verbrechens als Krankheit nicht lassen, und so ließ er auf der kollektiven, gesellschaftlichen, »völkischen« Ebene gelten, was er auf der Ebene des Individuums ausschloss: »Für uns ist nicht der einzelne – sonst geistig gesunde – Verbrecher ein Kranker, der für seine Taten nicht auch ethisch und rechtlich verantwortlich wäre; nur die Kriminalität als Massenerscheinung kann, biologisch gesehen, als eine Krankheit im Volksleben betrachtet werden, gegen die sich der gesunde Volkskörper mit aller Kraft zur Wehr setzt«<sup>60</sup>. »Biologisch gesehen« kann man also die Summe der Kriminalität schon als eine den »Volkskörper« befallende Krankheit betrachten; der nächste Schritt in dieser Argumentation ist dann der, dass man im Kriminellen nicht mehr einen Teil dieses »Volkskörpers« (also der Gesellschaft) sieht, sondern eine Art Virus. Und die Kriminalbiologie, die Kriminologie und das ganze Rechtssystem überhaupt müssen dann wohl das Immunsystem sein, das den »Volkskörper« schützt. Eine solche überreizt biologistische Sichtweise lässt eine ausgeprägte sozialdarwinistische Grundeinstellung erkennen; und man irrt, wenn man glaubt, *Seelig* habe diese Ansichten nur vertreten, um den die Macht innehabenden Nationalsozialisten zu Gefallen zu sein und seine eigene Karriere zu fördern. Nach dem Zweiten Weltkrieg ist zwar nicht mehr vom »gesunden Volkskörper« die Rede, nun geht es

57 *Seelig* 1941, 71 f. Im an das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Berlin adressierten Tätigkeitsbericht vom 4. Mai 1941 (Z.9979/1/41; OZ 9 im Teile der Korrespondenz des Kriminologischen Instituts enthaltenden Ordners Korr. I) werden folgende biologische Untersuchungen aufgezählt: »Die biologische Station wurde im Kalenderjahr 1940 in Anspruch genommen: durch das Polizeipräsidium Graz in 50 Fällen (38), durch die Landräte des Gaus Steiermark in 37 Fällen (45), zusammen in 87 Fällen (83), in denen ausführliche biologische Befunde von Mischlingen 1. und 2. Grades, bzw. Eherwerbern erstattet wurden.« Die in Klammern angegebenen Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1939. Für die Folgejahre sind keine Angaben erhalten.

58 In der Kriminologie und Psychiatrie wurde häufig ein Zusammenhang zwischen Verbrechen und Krankheit postuliert, der allerdings meist nicht näher definiert wurde. Die Verortung devianter Verhaltensmuster in einem Graubereich zwischen Verbrechen und Krankheit ermöglichte es den Kriminologen (und auch den Psychiatern), flexibel und manchmal auch willkürlich Einordnungen von Delinquenten entweder in den strafrechtlichen oder aber in den psychopathologischen Bereich vorzunehmen; vgl. dazu *Bachbiesl* im Druck b.

59 *Bonne* 1927, 8.

60 *Seelig* 1940, 39.

aber um das »gesunde Staatswesen«, dessen Gesundheit sich eben darin zeige, dass es ihm gelänge, »die Kriminalität auf ein erträgliches Maß zu beschränken. Dieses Ziel zu erreichen, ist daher Pflicht und Aufgabe der staatlichen Verbrechensbekämpfung«<sup>61</sup>.

*Seelig* ist es auf Grund des für die Nationalsozialisten ungünstigen Kriegsausgangs letztlich nicht gelungen, die Kriminalbiologie zu einer allgemeinen Rassenbiologie umzugestalten; seine Typologie der Kriminellen aber blieb auch nach dem Zweiten Weltkrieg ein konstituierendes Element der Grazer Schule der Kriminologie.

Ebenso war einem weiteren Projekt *Seeligs* nachhaltige Wirkung beschieden – und damit sind wir bei dem weiter oben angesprochenen zweiten Schwerpunkt von *Seeligs* kriminologischem Wirken angelangt, der Systematisierung und Zusammenfassung der Forschungsergebnisse und Lehrinhalte der Grazer Kriminologie. Im Jahr 1951 legte er sein »Lehrbuch der Kriminologie« vor, in dem er die seit *Hans Gross* erarbeiteten Positionen der Grazer Schule der Kriminologie im Überblick präsentierte und in zwei Hauptteilen zunächst die »Erscheinungen der Verbrechensbegehung« abhandelte (hier fanden neben der Erörterung der »Ursachen des Verbrechens« u.a. seine Typen der Kriminellen ihren Platz) und sodann die »Erscheinungen der Verbrechensbekämpfung« besprach (in diesem zweiten Hauptteil wurden u.a. die von *Hans Gross* als überaus bedeutend eingeschätzten »Methoden des Sachbeweises« und die Kriminalbiologie untergebracht). Mit dem »Lehrbuch der Kriminologie« präsentierte *Seelig* gewissermaßen die »Summe der Grazer Kriminologie«; das hier in ein System gebrachte wissenschaftliche Lehrgebäude wurde in der Folgezeit nicht mehr wesentlich weiterentwickelt, wenn auch einzelne neue kriminologische Positionen erarbeitet und v.a. auf kriminalistischem und kriminaltechnischem Gebiet wichtige Neuerungen durchgesetzt wurden. *Seeligs* Lehrbuch ist sozusagen der Schlussstein im Gewölbe der als eigenständige, methodisch auf eigenen Beinen stehende Wissenschaft konzipierten Grazer Kriminologie; darüber hinaus »lässt das Buch aber auch Rückschlüsse auf die hegemonialen zeitgenössischen Deutungsmuster von Kriminalität zu«<sup>62</sup>, was belegt, dass es als eines der maßgeblichen kriminologischen Standardwerke seiner Zeit zu gelten hat.

*Seelig* wurde auf Grund seiner Verstrickungen in die nationalsozialistische Ideologie 1945 für eine Zeit lang seines Amtes enthoben, konnte sich letztlich aber rehabilitieren und 1954 schließlich an die Universität des Saarlandes nach Saarbrücken wechseln, wo er eine neu eingerichtete Professur für Kriminologie bekleidete. Nicht nur die Inhalte der Grazer Kriminologie, auch ihr Personal erwies sich als Konstante des deutschsprachigen Wissenschaftsbetriebs, über alle Zäsuren und Brüche des so ereignisreichen 20. Jahrhunderts hinweg. Und *Seeligs* Lehrbuch war eines jener kriminologischen Kompendien, die die »grundlegenden Paradigmen der Disziplin« und damit die Kontinuität der deutschsprachigen Kriminologie »über das Kriegsende hinweg tradiert[en]«<sup>63</sup>. *Ernst Seelig* verstarb am 1. November 1955 in Wien.

### 5. *Hanns Bellavić*

Nach *Seeligs* Wechsel an die Universität des Saarlandes in Saarbrücken 1954 übernahm *Hanns Bellavić* (1901–1965) die Leitung des Kriminologischen Instituts der Karl-Franzens-Universität Graz. *Bellavić* war seit 1928 Mitarbeiter am Institut, und während der Dienstenhebungen *Seeligs* nach 1945 leitete der damalige nichtständige Hochschulassistent als provisorischer Leiter *de facto* die Geschicke der Grazer Kriminologie, obwohl er selbst 1946 aus dem Universitätsdienst entlassen und erst am 1. Januar 1948 wieder eingestellt wor-

61 *Seelig* 1951, 326.

62 *Baumann* 2006, 164.

63 *Baumann* 2006, 167.

den war. 1949 wurde *Bellavić* zum Universitätsdozenten ernannt, 1959 zum außerordentlichen Professor; 1955 erfolgte seine offizielle Bestellung zum Leiter des Kriminologischen Instituts<sup>64</sup>.

*Bellavić* versuchte nach Kräften, das Lehrgebäude der Grazer Kriminologie weiterzuentwickeln; allerdings hatte er zunächst genug damit zu tun, die Grazer Schule am Leben zu erhalten. Es war ihm ein Anliegen, die Kriminalbiologie als praktizierten Forschungsschwerpunkt neu zu beleben und die kriminalbiologischen Untersuchungen in der Männerstrafanstalt Karlau, die gegen Ende des Zweiten Weltkrieges eingestellt worden waren, wieder aufzunehmen. Seine diesbezüglichen Bestrebungen waren von Erfolg gekrönt, und so wandte *Bellavić* seine Aufmerksamkeit verstärkt diesem Bereich zu: »Immer mehr wurde die Kriminalbiologie als die Lehre vom Zusammenwirken seelisch-körperlicher Erscheinungen beim Rechtsbrecher Gegenstand seiner Forschungen, für die ihm im Rahmen seiner Eigenschaft als Leiter der Kriminalbiologischen Untersuchungsanstalt an der Männerstrafanstalt Graz umfassendes Arbeitsmaterial zur Verfügung stand«<sup>65</sup>.

*Bellavić* knüpfte direkt an das kriminalbiologische Konzept von *Adolf Lenz* an. Die Rassenbiologie verlor ihre beherrschende Bedeutung; wie schon *Lenz* fragte zwar auch *Bellavić* in seinen kriminalbiologischen Untersuchungsbögen nach der Rassezugehörigkeit der untersuchten Delinquenten, der Rasse wurde jedoch kein entscheidender Einfluss auf kriminelles Verhalten zugemessen. Bei aller Wertschätzung der *Lenz*'schen Kriminalbiologie änderte *Bellavić* diese doch in mancherlei Hinsicht ab: So konzentrierte er sich auf die Untersuchung von jugendlichen Straftätern – hierfür wurden eigens kriminalbiologische Untersuchungsbögen für Jugendliche gedruckt, die aber inhaltlich an die zur Zeit von *Adolf Lenz* verwendeten angelehnt waren und auch die von *Seelig* erstellte Typologie von Kriminellen integrierten. *Bellavić* wollte also keine eigene Kriminalbiologie für Jugendliche entwerfen, verlegte sich auf die Untersuchungen von Jugendlichen aber v.a. aus dem einen Grund, da er – ausgehend vom Jugendstrafrecht – ein weiteres Typenschema von Kriminellen ausarbeiten wollte. Die Typologie von *Bellavić* sollte jedoch nicht in Konkurrenz mit *Seelig*'s Typen der Kriminellen treten, sie kategorisierte die Kriminellen nicht nach »wiederkehrenden realen Merkmalen des kriminellen Lebensvorganges«<sup>66</sup>, sondern nach dem voraussichtlichen Grad ihrer Resozialisierbarkeit. Der Resozialisierungsgedanke nahm in der Kriminalbiologie der Nachkriegszeit eine bedeutende Stellung ein, da in zunehmendem Maße von einer Mitschuld der Gesellschaft am Phänomen Kriminalität ausgegangen wurde<sup>67</sup>. Basierend auf seinen kriminalbiologischen Untersuchungen von jugendlichen Straftätern erarbeitete *Bellavić* nun eine fünfgliedrige Typologie, »die aber in der Zukunft nicht nur als Jugendtätertypen, sondern als allgemeine Typen verankert werden müßten«<sup>68</sup>. Die kriminalbiologisch festgestellte Persönlichkeitsschuld sollte nach *Bellavić* ausschlaggebend für die Art und die Bemessung der Strafe sein. Wie *Lenz* wollte *Bellavić* die Persönlichkeit des Täters und nicht dessen deliktisches Verhalten in das Zentrum des Strafrechts stellen: »Die moderne Strafe soll den Täter und nicht die Tat treffen«. Aber: Die Strafe dürfe »den Täter nicht mehr treffen, als

64 Zum Wirken von *Hanns Bellavić* vgl. *Bachhiesl* 2005, 223–233.

65 *Ohne Autor* 1965, 2.

66 *Seelig* 1951, 41.

67 Vgl. *Mergen* 1953, 7: »Vergessen wir nicht, daß das klassische Strafrecht das Schuldproblem eigenmächtig stets nur einseitig angeht. Der Schuldfaktor ist nicht nur im Täter zu suchen, sondern besonders auch in der Gesellschaft. Zum Paradoxon wird diese Feststellung, wenn wir – psychoanalytisch denkend – schlußfolgern, daß die Gesellschaft, jedesmal wenn sie einen Verbrecher straft, sich selbst und die eigenen Schuldgefühle, projiziert in die Person des Verbrechers, bestraft.«

68 *Bellavić* 1958/1959, 9; zu den kriminologischen Konzepten von *Bellavić* vgl. *Bachhiesl* 2005, 223–233.

erforderlich ist. Es ist daher unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung nicht nur die Frage des Strafvollzuges, sondern primär bereits auch die Frage nach der Straftat in das Gesamtproblem einzuschließen«. *Bellavić* entwickelte also ein fünfgliedriges Schema von Tätertypen, die sich nach der prognostizierten Resozialisierbarkeit von Straftätern ausrichtete und, je nach Wahrscheinlichkeit der Wiedereingliederungsmöglichkeit in die Gesellschaft, Strafen vorsah, die vom »Schuldausspruch ohne Strafe« über »Denkzettelstrafe« (»so z.B. in Form einer Ohrfeige«) und »Behandlungsstrafe« (deren Schwerpunkt bei Bedarf entweder auf die Behandlung oder aber auf den Strafcharakter zu legen sei, die also »eine relativ weitgehende Differenzierung im Strafvollzug erfordert«) bis hin zur reinen Sicherungsverwahrung reichten, wobei dem Richter möglichst große Freiheit bei der Strafzumessung zugestanden werden sollte. Über die »Sicherungsstrafe«, die für Kriminelle ohne Resozialisierungschance vorgesehen war, war laut *Bellavić* »wohl am wenigsten zu sagen. Ihr Zweck ist der Schutz der Gesellschaft, und je länger die Gesellschaft diesen Schutz genießt, desto besser für sie«<sup>69</sup>. Also erneut ein Versuch der Grazer Kriminologie, das Schuldstrafrecht mit der Sicherheitsverwahrung zu vereinen.

Soweit zu *Bellavićs* Vorstellungen von Kriminalbiologie, Resozialisierung und Strafe. In methodischer Hinsicht distanzierte sich *Bellavić* von der intuitiven Methode, die *Adolf Lenz* ins Zentrum der Kriminalbiologie gestellt hatte, sah deren Unzulänglichkeit allerdings nur in den Mitteln, deren sich die intuitive Methode bedient, begründet. *Bellavić* lehnte also *Lenz'* weiter oben besprochenes Konzept der intuitiven »Anschauung« und des »Sich-hinein-Verzetzens« ab, folgte aber weiterhin »der richtigen Erkenntnis, daß das verstehende Erfassen der Persönlichkeit methodisch richtig ist«<sup>70</sup>. Er sprach von einer »mehrdimensionalen Methode«, die geeignet sei, die untersuchten Straftäter »verstehend zu erfassen«, und meinte damit nichts anderes als den kriminalbiologischen Untersuchungsbogen<sup>71</sup>. Als ob *Lenz* keine Fragebögen verwendet hätte! *Bellavić* hat offensichtlich das Wort »Intuition« durch den Begriff »verstehendes Erfassen« ersetzt, ohne aber inhaltlich etwas zu ändern. Gewiss wurden Rorschach- und andere psychologische Tests in die kriminalbiologische Forschung mit einbezogen, die Interpretation derselben erfolgte jedoch weiterhin gemäß der herkömmlichen methodischen Prämissen. Die Grazer Kriminalbiologie verdankte ihre Erkenntnisse nach wie vor der unmittelbaren Einsicht, die die Kriminologen in die untersuchten Kriminellen ohne Weiteres gewinnen zu können glaubten.

*Bellavić* bemühte sich um eine Modernisierung der Grazer Kriminalbiologie auch in anderer Hinsicht: Zum ersten Mal wurden von einer seiner Mitarbeiterinnen, *Ellinor Reckenzaun*, in großem Maßstab Kriminelle weiblichen Geschlechts untersucht; die Kriminalbiologie hörte auf, eine rein männliche Angelegenheit zu sein<sup>72</sup>.

Es war *Bellavić* also gelungen, die Grazer Kriminalbiologie wiederzubeleben. Auch auf internationaler Ebene wurde mit der Neugründung der »Kriminalbiologischen Gesellschaft« wieder eine Plattform für die Propagierung kriminalbiologischer Ideen geschaffen;

69 *Bellavić* 1958/1959, 11 f.

70 *Bellavić* 1958/1959, 14.

71 *Bellavić* 1958/1959, 15 f.: »Die Untersuchungsmethode hierfür kann daher nur die mehrdimensionale Methode sein, d.h. es muß versucht werden, den strukturellen Aufbau und die innere dynamische Wechselwirksamkeit von einer möglichst großen Zahl von Gesichtspunkten aufzuhellen und zu durchdringen. Dieser mehrdimensionalen Methode hat der Fragebogen zu dienen.«

72 *Ellinor Reckenzaun* untersuchte 200 weibliche Strafgefängene der Frauenstrafanstalt Lankowitz; ihre Ergebnisse legte sie vor in: *Reckenzaun* 1958/1959; 1960; eine umfassende Publikation ihrer Forschungsergebnisse war zwar geplant, nach Angaben von Frau *Reckenzaun* wurde diese jedoch deshalb nicht vorgenommen, da sie ihre Ergebnisse unter eigenem Namen publizieren wollte, was von *Bellavić* aber abgelehnt wurde.

*Bellavić* fungierte als Vorstandsmitglied dieser Institution. Dennoch konnte die Grazer Kriminalbiologie keinen Bezug zur Praxis der Strafrechtspflege und zum Strafvollzug mehr herstellen. In einem Brief aus dem Jahr 1950 schrieb *Bellavić* an einen deutschen Psychologen, »daß nach den derzeit geltenden österreichischen Bestimmungen eine praktische Teilnahme von Psychologen und Kriminalbiologen am Strafvollzug nicht gegeben ist und mit Rücksicht auf die derzeit zur Verfügung stehenden Mittel in nächster Zeit auch kaum in Frage kommen dürfte«<sup>73</sup>. Diese Worte klingen wie die wehmütigen Schläge des Totenglöckleins der Grazer Kriminalbiologie. In der Tat sollte die Kriminalbiologie – wie sie von *Lenz* in ihren Grundlagen konzipiert und von *Seelig* und *Bellavić* weiterentwickelt worden war – keinen Einfluss auf die strafrechtliche Praxis mehr ausüben. Die von ihr angesprochenen Fragestellungen aber, v.a. die Vorwerfbarkeit der Schuld unter Berücksichtigung der persönlichen Lebensumstände des Täters, sind keineswegs von der Bildfläche verschwunden und werden heute in der Regel von forensischen Psychiatern und Gerichtspsychologen im Rahmen des Strafverfahrens beantwortet<sup>74</sup>.

Der kriminologisch-theoretische Überbau der wissenschaftlichen Kriminologie verlor in Graz nach dem Zweiten Weltkrieg also sukzessive an Gewicht. Generell ist hierzu festzuhalten, dass mit der immer rasanter fortschreitenden Differenzierung und Spezialisierung der einzelnen Wissenschaftszweige die einst von *Hans Gross* aufgestellte Forderung, die Kriminologie möge als eine Art »Überwissenschaft« die Ergebnisse möglichst vieler unterschiedlicher Fach- und Forschungsgebiete in sich vereinen und weiterentwickeln, immer schwerer zu erfüllen war und der »Kriminologe als Universalgelehrter« zu einer utopischen Vision wurde. Im Gegensatz dazu nahm die Bedeutung der kriminalistischen und kriminaltechnischen Arbeit zu. *Bellavić* war mit der kriminalistischen Stationstätigkeit bestens vertraut. Er befasste sich u.a. mit der Analyse von Bohr- und Sägespuren<sup>75</sup> und widmete sich Untersuchungen physikalischer, chemischer und sonstiger technischer Natur. Besondere Aufmerksamkeit schenkte er der Graphologie<sup>76</sup>; in seiner Habilitationsschrift untersuchte er die »sekundären Veränderungen bei Schriftverstellung«<sup>77</sup>. Mit der sorgfältigen Pflege der Kriminalistik wandelte *Bellavić* auf einem Pfad, der in die Zukunft der Grazer Kriminologie führte; als systematischer Kriminologe und Kriminalbiologe war er der letzte bedeutende Vertreter der langen Tradition der Grazer Schule der Kriminologie. Als solcher überarbeitete er noch einmal *Seeligs* »Lehrbuch der Kriminologie«, das er 1963 in dritter Auflage vorlegte<sup>78</sup>. *Bellavić* verstarb am 6. April 1965.

73 Antwortschreiben von *Bellavić* auf eine Anfrage des Ludwigsburger Psychologen *Robert Beck* vom 13. Juli 1950 (Z 13351/I-11/50; OZ 16 im Ordner Korr. I).

74 Zur Zurechnungsproblematik vgl. *Czerner* 2006; *Stübinger* 2000; vgl. auch *Bachhiesl* 2006, 132–149.

75 *Bellavić* 1934; 1938.

76 Zur Terminologie sei hier angemerkt, dass die Graphologie sich nicht nur mit der bloßen Schriftvergleichung begnügte, sondern darüber hinaus aus den Schriftmerkmalen die Persönlichkeit und den Charakter des Schreibers zu erschließen suchte. Die Vertreter der Grazer Schule beschäftigten sich mit beidem, da es ihnen – entsprechend der von ihnen angestrebten Verbindung von Kriminalistik und Kriminologie – sowohl um die kriminalistische Spürarbeit der Schriftvergleichung (z.B. wenn die Echtheit von Unterschriften in Frage stand) als auch um die kriminalpsychologische und kriminalbiologische Erforschung der kriminellen Persönlichkeit ging. Nach dem Zweiten Weltkrieg verschob sich jedoch das Schwergewicht zunehmend in Richtung bloßer Schriftvergleichung.

77 *Bellavić* 1948.

78 *Seelig* 1963.

## 6. Gerth Neudert

Die Nachfolge von *Hanns Bellavić* als Leiter des Kriminologischen Universitätsinstituts trat *Gerth Neudert* (1928–2001) an. *Neudert*, der 1953 zum Dr. jur. promoviert worden war, trat 1955 eine Stelle als wissenschaftliche Hilfskraft am Kriminologischen Institut an, wurde im selben Jahr noch zum Universitätsassistenten bestellt und wirkte seit 1967 als geschäftsführender Leiter dieses Instituts<sup>79</sup>. Er führte – der Tradition der Grazer Kriminologie folgend – kriminalbiologische Untersuchungen durch, die sich z.B. mit einem 50 Jahre alten Hilfsarbeiter beschäftigten, der stets dann Minderjährige sexuell belästigte und missbrauchte, wenn er Kirchenglocken läuten hörte. Unter Berufung auf die in *Richard Krafft-Ebings* 1886 erstmals erschienenen »Psychopathia Sexualis«<sup>80</sup> dargelegten Lehren stellte *Neudert* einen sog. »Gehörfetischismus« fest:

»Das Endergebnis war jedenfalls, daß der dröhnende Klang der Glocken bei M. einen diesen Tönen »an und für sich nicht zukommenden, weil individuell eigenartig betonten Eindruck bewirkte« und dadurch »assoziativ lebhaftige Gefühle« – Sexualerregung und Potenzsteigerung – auslöste. Der Definition Krafft-Ebings entsprechend hat in diesem Falle das Geläut mithin in einer ungewöhnlichen Weise als »Gehörfetisch« gewirkt, ohne Rücksicht darauf, wie die dieser Erscheinung zugrunde liegenden Teilursachen beschaffen sein mögen«<sup>81</sup>.

Die Kriminalbiologie stand (wie die Heranziehung der 1960 nicht mehr gerade taufischen »Psychopathia Sexualis« belegt) jedoch nicht im Zentrum von *Neuderts* Forschungen. Er konzentrierte sich vielmehr auf kriminalistische und kriminaltechnische Untersuchungen; vor allem der Bereich der Schriftuntersuchung, die Graphologie, war sein Spezialgebiet. Die Graphologie konnte innerhalb der Grazer Kriminologie auf eine lange Tradition zurückblicken. Schon *Hans Gross* hatte sich damit auseinandergesetzt, und *Adolf Lenz* war bei seinen kriminalbiologischen Untersuchungen zu der Überzeugung gelangt, dass die Schrift wesentliche Merkmale der Persönlichkeit eines Menschen widerspiegeln: »Es braucht von dem hier vertretenen Standpunkt aus, daß sich in jeder körperlich-seelischen Leistung die ganze Persönlichkeit zum Ausdrucke bringt, nicht betont werden, daß auch die Handschrift eine Struktur, ein sinnvolles Gefüge vielfacher Eigenart kundgibt«<sup>82</sup>. Neben der bedeutungsschweren Aufgabe, die Persönlichkeit eines Menschen zu entschlüsseln, hatte der Graphologe aber auch im Vergleich dazu gleichsam profane Pflichten zu erfüllen; dazu gehörte etwa die schlichte Feststellung, ob Unterschriften oder Schriftstücke wie Testamente gefälscht oder echt seien. Zu derlei Fragen hatten schon *Ernst Seelig* und *Hanns Bellavić* Studien publiziert<sup>83</sup>. *Neudert* brachte nun das für graphologische Untersuchungen notwendige Instrumentarium des Kriminologischen Instituts auf den neuesten Stand; v.a. das Mikroskop war (und ist nach wie vor) ein für die Schriftuntersuchung wichtiges Gerät, von dem schon *Hans Gross* festgestellt hatte, dass es »an dem Gegenstande gar nichts ruiniert und doch in jedem Falle dem Ziel näherführt«<sup>84</sup>. *Neudert* fertigte im Auftrag von Gerichten und anderen Institutionen eine große Zahl von schriftvergleichenden Gutachten an, die nach wie vor im Depot des *Hans-Gross-Kriminalmuseums* der Karl-Franzens-Universität Graz lagern. Auch andere kriminalistische Gutachten, ballistische etwa, wurden von *Neudert* erstellt;

79 Zu *Gerth Neudert* vgl. *Probst* 1987, 106 f.

80 Am Grazer Kriminologischen Institut vorhanden war die 14. Aufl. von *Krafft-Ebing* 1912 (heute an der juristischen FB).

81 *Neudert* 1960, 70.

82 *Lenz* 1927, 81.

83 *Seelig* o.J.; *Bellavić* 1948.

84 *Gross* 1894, 175.

als Graphologe aber genoss er Weltruf, wie zahlreiche internationale Ansuchen um Gutachterstellung belegen.

1977 erschien in Berlin der erste Band der 10. Auflage von *Hans Gross'* »Handbuch für Untersuchungsrichter«, das nun den Titel »Handbuch der Kriminalistik« trug, 1978 dann der zweite Band<sup>85</sup>. Ebenfalls 1978 wurde *Peter Schick* auf die zweite Grazer Lehrkanzel für Strafrecht berufen, die *Gross* einst inne gehabt hatte und die seit seinem Tod 1915 unbesetzt geblieben war. Noch 1977 aber hatte in Graz das Kriminologische Institut als Wirkungsstätte einer selbständigen Wissenschaft seine Pforten schließen müssen. Universitäre Umstrukturierungen führten das Ende dieses von *Gross* 1912 gegründeten Instituts herbei, dessen Überreste nun dem Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht angeschlossen wurden. *Neudert*, dem eine Habilitation verwehrt blieb, fungierte dennoch bis zum Jahr 1993 weiterhin als geschäftsführender Leiter der nunmehr einen Bestandteil des Strafrechts darstellenden Kriminologie. Mit ihm starb am 8. Januar 2001 der letzte Vertreter der Grazer Schule der Kriminologie.

### 7. Schlussbetrachtung

Die Grazer Kriminologie hat als eigenständiger Wissenschaftszweig zu bestehen aufgehört und ist als solcher nur mehr Geschichte. Aber auch wenn die institutionelle Existenz der Grazer Schule ein Ende gefunden hat, so wirkt sie doch in zumindest indirekter Form fort. Zunächst muss nochmals darauf verwiesen werden, dass *Hans Gross* in Graz das erste europäische kriminologische Universitätsinstitut gründete. Mit dieser Institutionalisierung war ein wichtiger Schritt zur wissenschaftlichen Etablierung dieser neuen Disziplin getan. *Hans Gross* erlangte dadurch unter Kriminologen beinahe den Status eines Kulturheros. *Friedrich Geerds* nannte *Gross* den »Altmeister der Kriminalistik« und verwies darauf, dass ihn »manche als Begründer sowohl der Kriminologie als auch der Kriminalistik ansehen«<sup>86</sup>. Auch *Karl-Heinz Hering* hebt die Verdienste von *Gross* um die Institutionalisierung der Kriminologie hervor, verweist aber auch auf seine wissenschaftliche Vielseitigkeit: *Gross* habe seinen Weltruhm zwar v.a. seinen untersuchungskundlichen, also kriminalistischen Arbeiten zu verdanken und gelte etwa in den USA als »Begründer der wissenschaftlichen ›Criminal Investigation‹«, jedoch liege »die wahre Bedeutung seiner Lehre tiefer, nämlich in dem von ihm aufgezeigten Zusammenhang, in welchem alle Teilgebiete der Kriminologie zueinander stehen«<sup>87</sup>. *Hans Gross* versuchte, alle nur möglichen kriminalistischen und kriminologischen Aspekte zu berücksichtigen und alle methodischen und praktischen Zugänge zu den Phänomenen Verbrechen und Verbrecher offen zu halten. Er verlangte vom Kriminologen, in möglichst vielen Fachbereichen zumindest so kompetent zu sein, um nötigenfalls die jeweiligen Spezialisten korrigieren zu können – die Bezeichnung der von Graz ausgehenden Österreichischen Schule der Kriminologie durch *Hans Göppinger* als »»enzyklopädische« Kriminologie«<sup>88</sup> ist treffend gewählt. Freilich wurde diese Vorgabe mit zunehmender Spezialisierung und Differenzierung der einzelnen Fachwissenschaften immer unerreichbarer, so dass *Günther Kaiser* feststellen musste, dass diese Entwicklung – verbunden mit der »Kosteninflation moderner Forschung« – »die ehemals wegweisenden Impulse der österreichischen Schule verebben« ließ<sup>89</sup>. Die Kriminologen wissen die von *Hans Gross* begründete Grazer Schule

85 *Gross & Geerds* 1977; 1978.

86 *Gross & Geerds*, 1977, V, 1.

87 *Hering* 1966, 191.

88 *Göppinger* 1980, 1.

89 *Kaiser* 1993, 60.

also sehr wohl zu würdigen und sprechen ihr bedeutende Weichenstellungen in der Entwicklung ihrer Disziplin zu.

Etwas anders sieht dies die jüngere historische Forschung. Zwar sind auch die Wissenschafts-, Kriminal- und Rechtshistoriker von der Bedeutung der Grazer Schule für die methodische und institutionelle Entwicklung der Kriminologie überzeugt, jedoch können und wollen sie diese nicht ungebrochen positiv konnotieren. Die Kriminologie war im Zuge ihrer Geschichte nicht nur zu tief in gesellschaftspolitische Entwicklungen verstrickt, die letztlich in eugenischen und rassenhygienischen Maßnahmen gipfelten – es wird ihr generell vorgeworfen, zu sehr Disziplinierungs- und Herrschaftsinstrument in den Händen der Mächtigen gewesen zu sein, sodass dieser Aspekt in den Vordergrund gerückt und die Funktion der Kriminologie als Hüter der öffentlichen Ordnung und Rechtschaffenheit – so sahen (und sehen) sich zumindest manche Kriminalwissenschaftler gerne selbst – in den Hintergrund gedrängt wird. Stellvertretend für seine Zunft sei hier nochmals *Immanuel Baumann* genannt, der die vor dem Beginn des »fundamentalen kriminalwissenschaftlichen Wandlungsprozesses der sechziger und siebziger Jahre« des 20. Jahrhunderts bestehende Ausrichtung der Kriminologie nach biologistischen und erbtheoretischen Kriterien beklagt<sup>90</sup>. Bei näherer Betrachtung so mancher Positionen der Grazer Schule wird deutlich, dass diese Sichtweise auch in der Tat ihre Berechtigung hat. Die breite Öffentlichkeit jedoch scheint nicht gewillt, diesem Perspektivenschwenk der historischen Forschung zu folgen; in den Massenmedien erfreuen sich *law-and-order*-Themen, Fernsehserien à la »CSI« zumal, größerer Beliebtheit denn je. Das Bewusstsein, zwischen Gut und Böse klar unterscheiden zu können und das Böse gnadenlos bekämpfen zu müssen, das Bewusstsein also, von dem *Hans Gross* einst erfüllt war, scheint nach wie vor tief in den Menschen verwurzelt zu sein.

An der Karl-Franzens-Universität Graz erinnert mittlerweile das 2003 unter der Ägide *Gernot Kochers* wieder eröffnete *Hans-Gross-Kriminalmuseum*, für dessen Aufbau der Verfasser vorliegender Zeilen mitverantwortlich zu zeichnen die Ehre hat, an die einst international renommierte und die Entwicklung der Kriminologie des 20. Jahrhunderts maßgeblich beeinflussende Grazer Schule der Kriminologie. Als lebendiger Wissenschaftszweig lebt die Kriminologie in Graz lediglich als Hilfswissenschaft des Strafrechts fort. Im Jahr 1998 wurde die Grazer Strafrechtlerin *Gabriele Schmölzer* mit einer umfangreichen Studie über die Frauenkriminalität in Österreich habilitiert<sup>91</sup>; *Schmölzer*, eine Schülerin des Tübinger Kriminologen *Hans Göppinger*, begab sich somit in die Fußstapfen von *Hans Gross* und seiner Nachfolger und hat sozusagen für eine zumindest partielle Renaissance der Grazer Schule der Kriminologie als aktiv betriebener Wissenschaft den Grundstein gelegt<sup>92</sup>.

90 *Baumann* 2006, 377.

91 *Schmölzer* 1998.

92 Freilich werden am Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie der Karl-Franzens-Universität Graz außer von *Schmölzer* auch noch von weiteren Personen kriminologische Forschungen betrieben. Zu nennen wären hier etwa *Klaus Krainz*, der in Fortführung der Tradition der Grazer Schule Lehrveranstaltungen abhielt und Täterbefragungen sowie Untersuchungen zur Stellung des Verletzten im Strafverfahren durchführte, mittlerweile allerdings in die Verwaltung gewechselt ist, und *Marianne Löschnig-Gspandl*, nunmehr *Hilf*, die sich mit viktimologischen Fragestellungen auseinandersetzt. Als aus der (ihrerseits wieder von der Grazer Schule beeinflussten, allerdings die Kriminologie mehr als Hilfswissenschaft des Strafrechts betrachtenden) Wiener Schule der Kriminologie hervorgegangene Wissenschaftler, die in Graz kriminologisch wirken, sind *Ursula Medigovic*, gegenwärtig Vorstand des Grazer Strafrechtinstituts, und der Kriminologe *Christian Grafl*, der in Graz Lehrbeauftragter ist, zu nennen.

## The Graz School of Criminology

### A scientific-historical sketch

#### Summary

The Graz School of Criminology played an important role in the institutionalisation of scientific criminology. In 1912, *Hans Gross* founded the first European university-level Department of Criminology in Graz. Between the two World Wars, the research and investigations of the criminologists in Graz represented the forefront of scientific criminology. This article depicts the focal points of criminological research in Graz: the connection of criminological research and practical criminal investigation, criminal biology, the elaboration of a typology of criminals, the rehabilitation of criminals and the refinement of the methods of criminal investigation. The scientific methods of the Graz School were characterized by a marked connection between different branches of the sciences. However, the work of the Graz School was also based on partly irrational and intuitive, so called holistic ways of thinking, which resulted in methodical contradictions and uncertainties, although the criminologists programmatically referred to the exact methods of natural science and law (something not unfamiliar to criminology, even in the present day). These methodical weaknesses facilitated the influx of politics and ideology into criminology and represented an ethical problem. During the time of Austro-Fascism and Nazi-Fascism, the Graz School of Criminology was linked to politics in a high degree. After World War II, the importance of the Graz School decreased, partly because of the growing differentiation and specialization of scientific research. The *Grossian* ideal of a systematic, quasi encyclopaedic criminology became increasingly utopian. In 1977, the Department of Criminology was made part of the Institute of Criminal Law; from that time onwards the study of criminology in Graz took on the mere status of an auxiliary science.

Keywords: Criminology, criminal investigation, criminal biology, Graz School, science history

#### Literatur

*Aschaffenburg, G.* (1923). Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Einleitung in die Kriminalpsychologie für Mediziner, Juristen und Soziologen; ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung. 3. Aufl. Heidelberg. – *Bachbiesl, C.* (im Druck a). Bemerkungen zur kriminologischen Physiognomik und zu ihren antiken Wurzeln. – *Bachbiesl, C.* (im Druck b). Das Verbrechen als Krankheit. Zur Pathologisierung eines strafrechtlichen Begriffs. – *Bachbiesl, C.* (2007 a). Hans Gross und die Anfänge einer naturwissenschaftlich ausgerichteten Kriminologie. ArchKrim 219, 46–53. – *Bachbiesl, C.* (2007 b). Der Zug zum Verbrechen. Zur kriminalhistorischen Bedeutung der Eisenbahn, in: F. Bouvier & N. Reisinger (Hrsg.), Stadt und Eisenbahn, Graz und die Südbahn. Historisches Jahrbuch der Stadt Graz, Bd. 37, 265–299. Graz. – *Bachbiesl, C.* (2006). Der Fall Josef Streck. Ein Sträfling, sein Professor und die Erforschung der Persönlichkeit. Wien u.a. – *Bachbiesl, C.* (2005). Zur Konstruktion der kriminellen Persönlichkeit. Die Kriminalbiologie an der Karl-Franzens-Universität Graz. Hamburg. – *Baumann, I.* (2006). Dem Verbrechen auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland 1880–1980. Göttingen. – *Becker, P.* (2005). Dem Täter auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminalistik. Darmstadt. – *Becker, P.* (2002). Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis. Göttingen. – *Becker, P. & Wetzell, R.F.* (2006) (eds.). Criminals and their Scientists. The History of Criminology in International Perspective. Cambridge et al. – *Becker, P.E.* (1988). Zur Geschichte der Rassenhygiene. Wege ins Dritte Reich. Stuttgart, New York. – *Bellavić, H.* (1958/1959). Soziale Prognose. Mitteilungen aus gerichtlicher Medizin und Psychiatrie, Gerichtsmedizin und -psychologie, Kriminologie, Strafrecht und Strafvollzug 2/4, 8–20. – *Bellavić, H.* (1948). Die sekundären Veränderungen bei Schriftverstellung. Habil. Graz. – *Bellavić, H.* (1938). Identifikation von Bohrspuren. ArchKrim 102, 97–113. – *Bellavić, H.* (1934). Identifikation von Sägespuren. ArchKrim 94, 139–146. – *Besier, G.* (2006). Das Europa der Diktaturen. Eine neue Geschichte des 20. Jahrhunderts. München. – *Binder, D.A.* (1997). Der »Christliche Ständestaat« Österreich 1934–1938, in: R. Steininger & M. Gehler (Hrsg.), Österreich im 20. Jahrhundert, 2 Bde., Bd. 1: Von der Monarchie bis zum Zweiten Weltkrieg, 203–256. Wien u.a. – *Bleuler, E.* (1949). Lehrbuch der Psychiatrie. 8. Aufl. Berlin u.a. – *Bonne, G.* (1927). Das Verbrechen als Krankheit. Seine Entstehung, Heilung und Verhütung. München. – *Chalmers, A.F.* (2001). Wege der Wissenschaft. Einführung in die Wissenschaftstheorie. 5. Aufl. Berlin u.a. – *Chalmers, A.F.* (1999). Grenzen der Wissenschaft. Berlin u.a. – *Czerner, F.* (2006). Der strafrechtlich-

normative Schuldbegriff zwischen Willensfreiheit und neurobiologischem Determinismus, 2 Teile. ArchKrim 218/3–4, 65–88 (Teil I), 218/5–6, 129–157 (Teil II). – Darwin, C. (1884). Ausdruck der Gemüthsbewegung bei Menschen und Thieren. Stuttgart. – Darwin, C. (1872). The Expressions and Emotions in Man and Animals. London. – Dienes, G.M. (2007). Kažnjeničke kolonije i otoci ljubavi. Hans i Otto Gross i jadranska obala (Strafkolonien und Liebesinseln. Hans und Otto Gross und das adriatische Küstenland), in: G.M. Dienes, E. Dubrović & G. Kocher (Red.), Očeva država - majčin sin (Vaterstaat - Muttersohn). Katalog zur gleichnamigen Ausstellung im Stadtmuseum Rijeka, 21–41. Rijeka. – Dienes, G.M., Dubrović, E. & Kocher, G. (2007) (Red.). Očeva država - majčin sin (Vaterstaat - Muttersohn). Katalog zur gleichnamigen Ausstellung im Stadtmuseum Rijeka. Rijeka. – Dienes, G.M. & Rother, R. (2003) (Hrsg.). Die Gesetze des Vaters. Problematische Identitätsansprüche. Hans und Otto Gross, Siegmund Freud und Franz Kafka. Begleitband zur gleichnamigen Ausstellung im Grazer Stadtmuseum. Wien u.a. – Enderle-Burcel, G. (1991). Christlich - ständisch - autoritär. Mandatare im Ständestaat 1934–1938. Biographisches Handbuch der Mitglieder des Staatsrates, Bundeskulturrates, Bundeswirtschaftsrates und Länderrates sowie des Bundestages. Wien. – Feyerabend, P. (1976). Wider den Methodenzwang. Frankfurt/M. – Foucault, M. (1977). Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt/M. – Gadamer, H.-G. (1990). Hermeneutik I. Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik. Gesammelte Werke, Bd. 1. Tübingen. – Galassi, S. (2004). Kriminologie im Deutschen Kaiserreich. Geschichte einer gebrochenen Verwissenschaftlichung. Stuttgart. – Geyer, C. (2004) (Hrsg.). Hirnforschung und Willensfreiheit. Zur Deutung der neuesten Experimente. Frankfurt/M. – Gloy, K. (2004). Wahrheitstheorien. Eine Einführung. Tübingen, Basel. – Gloy, K. (1996). Das Verständnis der Natur, 2 Bde., Bd. 2: Die Geschichte des Ganzheitlichen Denkens. München. – Göppinger, H. (1980). Kriminologie. 4. Aufl. München. – Gould, S.J. (1988). Der falsch vermessene Mensch. Frankfurt/M. – Grafl, C. (2003). Hans Gross und die Methoden der Kriminalistik, in: G.M. Dienes & R. Rother (Hrsg.), Die Gesetze des Vaters. Problematische Identitätsansprüche. Hans und Otto Gross, Siegmund Freud und Franz Kafka. Begleitband zur gleichnamigen Ausstellung im Grazer Stadtmuseum, 70–81. Wien u.a. – Greve, Y. (2004). Verbrechen und Krankheit. Die Entdeckung der Criminalpsychologie im 19. Jahrhundert. Köln. – Gross, H. (1908 a). Degeneration und Deportation, in: H. Gross, Gesammelte Kriminalistische Aufsätze, Bd. 2, 70–77. Leipzig. – Gross, H. (1908 b). Die Degeneration und das Strafrecht, in: H. Gross, Gesammelte Kriminalistische Aufsätze, Bd. 2, 1–11. Leipzig. – Gross, H. (1898). Criminalpsychologie. Graz. – Gross, H. (1894). Handbuch für Untersuchungsrichter, Polizeibeamte, Gendarmen usw. 2. Aufl. Graz. – Gross, H. & Geerds, F. (1977/1978). Handbuch der Kriminalistik. Wissenschaft und Praxis der Verbrechensbekämpfung, 2 Bde.; Bd. 1: Die Kriminalistik als Wissenschaft - Die Technik der Verbrechen - Kriminaltechnik. Berlin; Bd. 2: Kriminaltaktik - Die Organisation der Verbrechensbekämpfung. Berlin. – Gross, J.F. & Grosse, J.F. (2005). Le docteur en droit Hanns Gross, et son fils le docteur Otto Gross, psychanalyste. Identités inconnues entre Lorraine et Habsbourg. Sarrebourg. – Gruble, H.W. (1953). Verstehen und Einfühlen. Gesammelte Schriften. Berlin u.a. – Gschwend, L. (2005). Verantwortung und Strafrecht, in: H. Schmidinger & C. Sedmak (Hrsg.), Der Mensch, ein freies Wesen? Autonomie, Personalität, Verantwortung, 289–306. Darmstadt. – Guter, J. (o.J.). Das große Lexikon der Völker. Köln. – Haarmann, H. (2004). Kleines Lexikon der Völker. Von Aborigines bis Zapoteken. München. – Harrington, A. (2002). Die Suche nach Ganzheit. Die Geschichte biologisch-psychologischer Ganzheitslehren: Vom Kaiserreich bis zur New-Age-Bewegung. Reinbek bei Hamburg. – Hering, K.-H. (1966). Der Weg der Kriminologie zur selbstständigen Wissenschaft. Ein Materialbeitrag zur Geschichte der Kriminologie. Hamburg. – Hohlfeld, N. (2002). Moderne Kriminalbiologie. Die Entwicklung der Kriminalbiologie vom Determinismus des 19. zu den bio-sozialen Theorien des 20. Jahrhunderts. Eine kritische Darstellung moderner kriminalbiologischer Forschung und ihrer kriminalpolitischen Forderungen. Frankfurt/M. u.a. – Höhtker, C. (2003). Kriminalbiologie in der Weimarer Republik. Eine wissenschaftssoziologische Untersuchung zu den wissenschaftsinternen und -externen Voraussetzungen für die Dominanz naturwissenschaftlich-medizinischer Ansätze innerhalb der deutschen Kriminologie von 1918 bis 1933. Dipl. Bielefeld. – Kaiser, G. (1993). Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. 9. Aufl. Heidelberg. – Kocher, G. (2003). Von der Theresiana bis Hans Gross. Zum Methodenwandel in der Beweisführung, in: G.M. Dienes & R. Rother (Hrsg.), Die Gesetze des Vaters. Problematische Identitätsansprüche. Hans und Otto Gross, Siegmund Freud und Franz Kafka. Begleitband zur gleichnamigen Ausstellung im Grazer Stadtmuseum, 60–69. Wien u.a. – Kocher, G. & Mühlbacher, T. (2007). Hans Gross - život za kriminologiju (Hans Gross - ein Leben für die Kriminologie), in: G.M. Dienes, E. Dubrović & G. Kocher (Red.), Očeva država -

majčin sin (Vaterstaat - Muttersohn). Katalog zur gleichnamigen Ausstellung im Stadtmuseum Rijeka, 62–71. Rijeka. – *von Krafft-Ebing, R.* (1912). Psychopathia Sexualis. Mit besonderer Berücksichtigung der konträren Sexualempfindung. Eine medizinisch-gerichtliche Studie für Ärzte und Juristen. 14. Aufl. Stuttgart. – *Kretschmer, E.* (1926). Körperbau und Charakter. Untersuchungen zum Konstitutionsproblem und zur Lehre von den Temperamenten. 5. und 6. Aufl. Berlin. – *Kröber, H.L.* (2004). Die Hirnforschung bleibt hinter dem Begriff strafrechtlicher Verantwortung zurück, in: C. Geyer (Hrsg.), Hirnforschung und Willensfreiheit. Zur Deutung der neuesten Experimente, 103–110. Frankfurt/M. – *Lenz, A.* (1908). Die anglo-amerikanische Reformbewegung im Strafrecht. Eine Darstellung ihres Einflusses auf die kontinentale Rechtsentwicklung. Stuttgart. – *Lenz, A.* (1920). Der Wirtschaftskampf der Völker und seine internationale Regelung. Stuttgart. – *Lenz, A.* (1922). Ein Strafgesetzbuch ohne Schuld und Strafe. Bedeutung und Tragweite des italienischen Vorentwurfes für die Strafrechtsreform in Deutschland und Österreich. Graz. – *Lenz, A.* (1923). Die deutschen Minderheiten in Slowenien. Graz. – *Lenz, A.* (1927). Grundriß der Kriminalbiologie. Werden und Wesen der Persönlichkeit des Täters nach Untersuchungen an Straftätern. Wien. – *Lenz, A.* (1928 a). Die biologische Vertiefung des Schuldproblems. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 41/2, 165–192. – *Lenz, A.* (1928 b). Die Ziele der Kriminalbiologischen Gesellschaft. Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft 1, 1–3. – *Lenz, A.* (1931). Die Bedeutung der Kriminalbiologie. ArchKrim 88, 218–230. – *List, E.* (2007). Vom Darstellen zum Herstellen. Eine Kulturgeschichte der Naturwissenschaften. Weilerswist. – *Löschper, G.* (1999) (Hrsg.). Das Patriarchat und die Kriminologie. KrimJ, Beiheft 7. – *Lüderssen, K.* (2004). Ändert die Hirnforschung das Strafrecht?, in: C. Geyer (Hrsg.), Hirnforschung und Willensfreiheit. Zur Deutung der neuesten Experimente, 98–102. Frankfurt/M. – *von Mayenburg, D.* (2006). Kriminologie und Strafrecht zwischen Kaiserreich und Nationalsozialismus. Hans von Hentig (1887–1974). Baden-Baden. – *Mergen, A.* (1953). Methodik kriminalbiologischer Untersuchungen. Stuttgart. – *Mittelstraß, J.* (1982). Wissenschaft als Lebensform. Reden über philosophische Orientierungen in Wissenschaft und Universität. Frankfurt/M. – *Mühlbacher, T.* (2007). Kazneni postupak protiv Eustacha Holzbauera (Die Strafsache gegen Eustach Holzbauer), in: G.M. Dienes, E. Dubrović & G. Kocher (Red.), Očeva država - majčin sin (Vaterstaat - Muttersohn). Katalog zur gleichnamigen Ausstellung im Stadtmuseum Rijeka, 72–97. Rijeka. – *Müller, C.* (2004). Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat. Psychiatrie, Kriminologie und Strafrechtsreform in Deutschland 1871–1933. Göttingen. – *Naumann, K.* (2006). Gefängnis und Gesellschaft. Freiheitsentzug in Deutschland in Wissenschaft und Praxis 1920–1960. Berlin u.a. – *Neudert, G.* (1960). Ein eigenartiger Fall von Gehörfetischismus. ArchKrim 125, 64–71. – *Ohne Autor* (1965). Hanns Belavčić in memoriam. ArchKrim 136, 1 f. – *Pauen, M.* (2007). Was ist der Mensch? Die Entdeckung der Natur des Geistes. München. – *Pernkopf, E.* (2006). Unerwartetes erwarten. Zur Rolle des Experimentierens in naturwissenschaftlicher Forschung. Würzburg. – *Probst, K.* (1987). Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie. Geschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz, Bd. 9/3. Graz. – *Reckenzaun, E.* (1960). Die Retardierung der kriminellen Frau als kriminalbiologische Erscheinung. ArchKrim 126, 1–11. – *Reckenzaun, E.* (1958/1959). Eine primitiv-reaktive Krisenverbrecherin. Kriminalistik 12/11 (Teil 1), 467–470, 13/1 (Teil 2), 30–33. – *Reiwald, P.* (1948). Die Gesellschaft und ihre Verbrecher. Zürich. – *Rickmann, A.S.* (2002). »Rassenpflege im völkischen Staat«: Vom Verhältnis der Rassenhygiene zur nationalsozialistischen Politik. Phil. Diss. Bonn. – *Ritter, S.* (2005). Weibliche Devianz im Fin de Siècle. Lombrosos und Ferreros Konstruktionen der »donna delinquente«. Münster. – *Samer, H.* (2003). Die behördliche Bekämpfung der »Zigeuner« in der Steiermark 1848–1921, in: G.M. Dienes & R. Rother (Hrsg.), Die Gesetze des Vaters. Problematische Identitätsansprüche. Hans und Otto Gross, Sigmund Freud und Franz Kafka. Begleitband zur gleichnamigen Ausstellung im Grazer Stadtmuseum, 94–107. Wien u.a. – *Schmidinger, H. & Sedmak, C.* (2005) (Hrsg.). Der Mensch, ein freies Wesen? Autonomie - Personalität - Verantwortung. Darmstadt. – *Schmölzer, G.* (1998). Frauenkriminalität in Österreich, 2 Bde. Habil. Graz. – *Schoßleitner, M.* (1991). Der Beitrag Österreichs zur Kriminalbiologie. Jur. Diss. Linz. – *Seelig, E.* (1923 a). Das Glücksspielstrafrecht. Graz 1923. – *Seelig, E.* (1923 b). Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. ArchKrim 75, 304–306. – *Seelig, E.* (1929 a). Die Ergebnisse und Problemstellungen der Aussageforschung. Ergebnisse der gesamten Medizin 7, 402–450. – *Seelig, E.* (1929 b). Die psychosexuelle Struktur des Zuhälters. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 20, 169–173. – *Seelig, E.* (1931). Das Typenproblem in der Kriminalbiologie. Journal für Psychologie und Neurologie 42, 515–526. – *Seelig, E.* (1938). Das Arbeitshaus im Land Österreich. Zugleich ein Beitrag zur Neugestaltung des Strafrechts im Großdeutschen Reich (Sicherungsverwahrung und Arbeitshaus). Graz. – *Seelig, E.* (1940). Die Bedeutung der Kriminalbiologie für

die Verbrechensbekämpfung, in: Universität Graz. Wissenschaftliches Jahrbuch 1940, 35–50. Graz. – Seelig, E. (1941). Der Stand des kriminologischen, vornehmlich des kriminalbiologischen Ausbildungswesens an den deutschen Hochschulen und die Möglichkeiten seiner Reform. II. In der Ostmark. Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform 32, 67–73. – Seelig, E. (1951). Lehrbuch der Kriminologie. Graz 1951. – Seelig, E. (1963). Lehrbuch der Kriminologie. Neubearbeitet und ergänzt von Hanns Bellavić. 3. Aufl. Graz. – Seelig, E. (o.J.). Anleitung zur Durchführung des Identitätsnachweises durch vergleichende Handschriftenuntersuchung. 2. Aufl. Graz, Leipzig. – Seelig, E. & Weindler, K. (1949). Die Typen der Kriminellen. Berlin, München. – Simon, J. (2001). Kriminalbiologie und Zwangssterilisation. Eugenischer Rassismus 1920–1945. Münster u.a. – Steininger, R. & Gebler, M. (1997) (Hrsg.). Österreich im 20. Jahrhundert, 2 Bde., Bd. 1: Von der Monarchie bis zum Zweiten Weltkrieg. Wien u.a. – Strasser, P. (2005). Verbrechermenschen. Zur kriminalwissenschaftlichen Erzeugung des Bösen. 2. Aufl. Frankfurt/M. u.a. – Stübinger, S. (2000). Schuld, Strafrecht und Geschichte. Die Entstehung der Schuldzurechnung in der deutschen Strafrechtstheorie. Köln u.a. – Tálos, E. & Neugebauer, W. (2005) (Hrsg.). Austrofaschismus. Politik, Ökonomie, Kultur 1933–1938. 5. Aufl. Wien. – Taylor, C. (1996). Quellen des Selbst. Die Entstehung der neuzeitlichen Identität. Frankfurt/M. – Theile, G. (2005) (Hrsg.). Anthropometrie. Zur Vorgeschichte des Menschen nach Maß. München. – Uhl, K. (2003). Das »verbrecherische Weib«. Geschlecht, Verbrechen und Strafen im kriminologischen Diskurs 1800–1945. Münster u.a. – Vec, M. (2006). Defraudistisches Fieber. Identität und Abbild der Person in der Kriminalistik, in: A.-K. Reulecke (Hrsg.), Fälschungen. Zu Autorschaft und Beweis in Wissenschaften und Künsten, 180–215. Frankfurt/M. – Vec, M. (2002). Die Spur des Täters. Methoden der Identifikation in der Kriminalistik (1879–1933). Baden-Baden. – Weindling, P. (1989). Health, Race and German Politics between National Unification and Nazism, 1870–1945. Cambridge. – Weingart, P., Kroll, J. & Bayertz, K. (1988). Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland. Frankfurt/M. – Weissmahr, B. (2006). Die Wirklichkeit des Geistes. Eine philosophische Hinführung. Stuttgart. – Wetzell, R.F. (2000). Inventing the Criminal. A History of German Criminology 1880–1945. Chapel Hill u.a. – Whitehead, A.N. (1988). Wissenschaft und moderne Welt. Frankfurt/M. – Wohnout, H. (1993). Regierungsdiktatur oder Ständeparlament? Gesetzgebung im autoritären Österreich. Wien u.a.

(Anschr. d. Verf.: Mag. iur. et phil. Dr. iur. et phil. Christian Bachhiesl, Hans-Gross-Kriminalmuseum der Karl-Franzens-Universität Graz, c/o Institut für Österreichische Rechtsgeschichte und Europäische Rechtsentwicklung, Univ.-Str. 15/A1, A-8010 Graz; christian.bachhiesl@uni-graz.at)